



Region Hannover

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Gegen Empfangsbekennnis

Hartmut Lübbert
Notbrunnenstr. 20
31535 Neustadt a. Rbge

Der Regionspräsident

Fachbereich/Team	Umwelt/Anlagenüberwachung
Dienstgebäude	Höltyst. 17
Ansprechpartner	John Hilbig
Zeichen	36.13.1.04/12 Engenortsfeld (Fl.1, Flst. 31/4)
Telefon	(0511) 6 16 -22758
Telefax	(0511) 6 16 -22496
E-Mail	Anlagenueberwachung@Region-Hannover.de
Internet	www.Hannover.de

Hannover, 28.04.2015

**Genehmigungsverfahren gem. §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Errichtung und Betrieb einer Tierhaltungsanlage für
1.920 Mastschweine (40 – 120 kg), und 640 Vormastplätzen (25 – 40 kg)**

**I.
Bescheid**

Aufgrund der §§ 4, 10 des BImSchG* in Verb. mit der Ziffer 7.1.7.1, Spalten c und d, des Anhangs zur 4.BImSchV* wird hiermit

**Herrn
Hartmut Lübbert
Notbrunnenstr. 20
31535 Neustadt a. Rbge.**

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Tierhaltungsanlage in der o.g. Größenordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen erteilt.

Betriebsstätte: **Gemarkung Welze
Flur 1, Flurstück 31/4 (Außenbereich)
Engenortsfeld**

*s. Anlage Fundstellen

-2-

Sprechzeiten

nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8,
10, 11, 17

Station Schlägerstraße
Stadtbahn 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover (BLZ 250 501 80)
KTO 18465 IBAN: DE36250501800000018465
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover (BLZ 250 100 30)
KTO 1259-306 IBAN: DE51 250100300001259306
BIC: PBNKDEFF



Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen ein, insbesondere die erforderliche Baugenehmigung, und ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der für die Erweiterung erforderlichen Baukörper begonnen wird. Das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB* der Stadt Neustadt am Rbge. wurde erteilt. Zuvor hatte die Stadt Neustadt die planungsrechtliche Zulässigkeit in einem Bauvorbescheid erklärt. Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB privilegiert und damit im Außenbereich der Stadt Neustadt a. Rbge. zulässig.

Das Betriebsgrundstück ist über öffentliche Verkehrswege zu erreichen.

Das Vorhaben findet sich in der Anlage 1 unter der Ziffer 7.7.2, Sp.2 mit Eintrag A des UVPG*. Es ist gem. § 3c UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfall durchzuführen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten; im Ergebnis wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren (Gebühren und Auslagen) erhoben, die von dem Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid. Durch die Prüfung der statischen Grundlagen fallen ggf. zusätzliche Kosten an; diese werden direkt in Rechnung gestellt.

II. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Dienstsiegel der Region Hannover versehene Unterlagen zu Grunde:

Antragsdeckblatt und Inhaltsverzeichnis (4 Blatt)

1. Antrag und Kurzbeschreibung (10 Blatt)
2. Lagepläne (Deckblatt)
 - 2.1 Topographische Karte 1:25.000 (4 Blatt)
 - 2.2 Grundkarte 1:5.000 (2 Blatt)
 - 2.3 Katasterplan 1:1.000 (3 Blatt)
 - 2.4 Werkslage- und Gebäudeplan 1:1.000 (2 Blatt)
 - 2.5.1 Angaben zum Betriebsgrundstück (1 Blatt)
3. Anlage und Betrieb (Deckblatt)
 - 3.1 Beschreibung der technischen Einrichtungen (Hartmannfilter, 60 Blatt)
 - 3.1.1 Betriebsbeschreibung (6 Blatt)
 - 3.2 Angaben der verwendeten Energien (4 Blatt)
 - 3.3 Gliederung der Anlage Formular (1 Blatt)
 - 3.4 Betriebsgebäude Formular (1 Blatt ohne Daten)
 - 3.5 Angaben der gehandhabten Stoffe Formular (1 Blatt ohne Daten)
 - 3.5.1 Deckblatt Sicherheitsdatenblätter (ohne Anlagen)
 - 3.6 Deckblatt Maschinenaufstellungspläne (ohne Anlagen)
 - 3.7 Deckblatt Maschinenzeichnungen
Anlage Beschreibung von Anlagenteilen (8 Blatt)
 - 3.8 Deckblatt Fließbilder
Anlage: Schweinehaltung

- 3.8.1 Deckblatt Grundfließbild (ohne Anlagen)
- 3.8.2 Deckblatt Verfahrenfließbild (ohne Anlagen)
- 4. Emissionen (Deckblatt)
 - 4.1 Art und Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen inkl. Gutachten vom 04.03.2013 (41 Blatt)
 - Stellungnahme zu Keimen (2 Blatt)
 - Keimreduktion durch Hartmann Biofilter (3 Blatt)
 - 4.2 Betriebszustand und Emissionen Formular (1 Blatt ohne Daten)
 - 4.3 Quellenverzeichnis Emissionen Formular (1 Blatt ohne Daten)
 - 4.4 Quellenplan Emissionen(1 Blatt)
 - 4.5 Betriebszustand und Schallemissionen Formular+ Beschreibung (2 Blatt)
 - 4.6 Deckblatt Quellenplan Schallemissionen (ohne Daten)
 - 4.7 Sonstige Emissionen (1 Blatt + 2 Zeichnungen)
 - 4.8 Deckblatt Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung(ohne Daten)
- 5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung (Deckblatt)
 - 5.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz(2 Blatt)
 - 5.2 Deckblatt Fließbilder über Erfassung(ohne Daten)
 - 5.3 Deckblatt Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem (ohne Daten)
 - 5.4 Abluft-/Abgasreinigung Formular (1 Blatt ohne Daten)
- 6. Anlagensicherheit (1 Blatt)
 - 6.1 Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung, Formular (1 Blatt)
- 7. Arbeitsschutz (Deckblatt)
 - 7.1 Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung(1 Blatt)
 - 7.2 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen, Formular (1 Blatt ohne Daten)
 - 7.3 Deckblatt Explosionsschutz (ohne Anlagen)
- 8. Betriebseinstellung (1 Blatt)
 - 8.1 Deckblatt Vorgesehene Maßnahmen (ohne Anlagen)
- 9. Abfälle (Deckblatt)
 - 9.1 Vorgesehene Maßnahmen....(2 Blatt)
 - Abfallart und vorgesehene Entsorgung (2 Blatt)
 - 9.2 Herkunft, Menge und Verbleib ... Formular (1 Blatt ohne Daten)
 - 9.3 Deckblatt Angaben zum Entsorgungsweg ...(ohne Anlagen)
 - 9.4 Deckblatt Annahmeerklärungen (ohne Anlagen)
- 10. Abwasser (Deckblatt)
 - 10.1 Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft/Versickerungsberechnung(8 Blatt)
 - 10.2 Entwässerungslageplan (2 Blatt)
 - 10.3 – 10.8 Deckblätter (6 Blatt ohne Daten)
 - 10.9 – 10.10 Formulare (2 Blatt ohne Daten)
 - 10.11 Deckblatt Auswirkungen auf Gewässer(ohne Anlagen)
 - 10.12 Niederschlagsentwässerung Formular (1 Blatt)
- 11. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Deckblatt)
 - 11.1 Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe inkl. Sicherheitsdatenblätter (8 Blatt)
 - 11.2 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe Formular (5 Blatt)
 - 11.3 Formular 11.3 (1 Blatt ohne Daten)
 - 11.4 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen Formular (3 Blatt)

- 11.5 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden ...Formular (2 Blatt o. Daten)
- 11.6 Rohrleitungsanlagen Formular (3 Blatt)
- 11.7 Anlagen zur Zurückhaltung von mit Formular (2 Blatt ohne Daten)

- 12 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz (2 Blatt)
 - 12.1 Antragsformular für den baulichen Teil (5 Blatt)
 - 12.1.1 Erklärung Entwurfsverfasser(4 Blatt)
 - 12.2 Einfacher und qualifizierter Lageplan (1 Blatt)
 - 12.3 Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte) (5 Blatt)
 - 12.4 Baubeschreibung (7 Blatt)
 - 12.5 Berechnungen (3Blatt)
 - 12.5.4 Nachweis der notwendigen Einstellplätze(1 Blatt)
 - 12.6 Brandschutzkonzept 10.05.2013 (33 Blatt)
 - Löschwasserversorgung, Schr. vom 26.02.2013 + 26.03.2014 (3 Blatt)
 - 12.7 Deckblatt Sonstige Bauvorlagen (ohne Anlagen)
 - 12.8 Bautechnische Nachweise (2 Blatt)

- 13 Natur, Landschaft und Bodenschutz (1 Blatt)
 - 13.1 Angaben zum Betriebsgrundstück (3 Blatt)
 - 13.2 Ergänzende Angaben bei Eingriffen in den Naturhaushalt (15 Blatt)
 - Landschaftspflegerischer Begleitplan Sept. 2013 + Ergänzung Jan.2015 (19 Blatt)

- 14 Umweltverträglichkeit (Deckblatt)
 - 14.1 Angaben zur Umweltverträglichkeit Formular 14.1 (1 Blatt)
 - 14.2 Gem. § 6 des UVPG* (4 Blatt)

- 15 Deckblatt Sonstige Unterlagen (ohne Anlagen)

III.

Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen)

Bedingungen

Bauaufsicht

Für das Vorhaben wurden die erforderlichen Nachweise der Standsicherheit (statische Berechnungen) noch nicht vorgelegt. Daraus ergeben sich folgende aufschiebende Bedingungen:

- I. Die entsprechenden Unterlagen (alle statischen Berechnungen) auch für den Güllebehälter sind der Bauaufsicht der Stadt Neustadt a. Rbge. vor Baubeginn in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung der Genehmigung einzureichen.

- II. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn dem Genehmigungsinhaber die nachgereichten bautechnischen Unterlagen von der Bauaufsicht geprüft vorliegen.

Zusätzlich:

- III. Vor Durchführung der Baumaßnahme ist eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 Satz 2 bei der Stadt Neustadt a. Rbge. abzugeben. Außerdem ist eine Bankbürgschaft über die noch festzustellende Höhe der Rückbaukosten zur finanziellen Absicherung der Rückbauverpflichtung der Stadt Neustadt a. Rbge. vorzulegen.

- IV. Vor Durchführung der Baumaßnahme ist für die ausreichende Erschließung über die Straße Engenortsfeld eine entsprechende Zuwegungsbaulast bei der Bauordnung der Stadt Neustadt a. Rbge. einzutragen sowie über einen Gestattungsvertrag zu sichern.

Auflagen

I. Allgemein

1. Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben entsprechend den in den Antragsunterlagen aufgeführten Betriebsbeschreibungen und Zeichnungen zu erfolgen, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird. Hier wird besonders auf den Einbau und Betrieb des vorgesehenen Abluftreinigungssystems/Abluftwäschers (Hartmann-Biofilter) verwiesen. Wird im Rahmen der baulichen Erstellung und/oder des Betriebes von den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen abgewichen, so sind diese Änderungen zu dokumentieren und umgehend der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen.
 - 1.1 Die Verwendung der doppelblättrigen Gasspeicherabdeckung muss gem. § 17 NBauO als Bauprodukt in der dort genannten Form zugelassen sein.
2. Der Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
3. Für die von diesem Bescheid erfassten Maßnahmen wird eine Abnahmeprüfung (gleichfalls Schlussabnahme gem. § 77 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO*)) durch die Region Hannover unter Beteiligung der im Verfahren eingeschlossenen Fachbehörden vorgeschrieben:

Region Hannover
Stadt Neustadt a. Rbge.
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft

Die Abnahmeprüfung ist mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich bei der Region Hannover zu beantragen.

4. Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn die Abnahmeprüfung erfolgt ist und anlässlich dieser Prüfung seitens der Region Hannover keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme geäußert werden.
Zu dem Abnahmetag sind u.a. alle Bescheinigungen vorzulegen, die anlässlich der nach den behördlichen und nach den Unfallverhütungsvorschriften sowie nach den sonstigen Regeln der Technik durch Sachverständige erforderlichen Abnahmeprüfungen erteilt werden.
5. Der voraussichtliche Baubeginn der Anlage ist der Region Hannover als Genehmigungsbehörde 4 Wochen vorher mitzuteilen. Ferner:
 - Name, Beruf und Anschriften des Bauleiters (§ 52 Abs.2 Satz 3 NBauO)
 - Eventueller Wechsel des Bauherrn, Bauleiters oder Entwurfsverfassers.

Hinweise:

1. Wird entgegen dieser Anordnung die Baumaßnahme genutzt, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese Zuwiderhandlung kann als Ordnungswidrigkeit im

Sinne des § 80 Abs. 2 NBauO* geahndet werden (s. auch Hinweis 8 in Kap. VII der Genehmigung)

2. Die Fertigstellung/Ingebrauchnahme der Baumaßnahme ist dem Niedersächsischen Landesamt für Statistik – Ref. 35 - Postfach 910764, 30427 Hannover, mitzuteilen.
3. Es wird empfohlen, die beiliegende Erklärung zum Nachweis nach dem Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich – EEWärmeG _ auszufüllen und der Bauordnung vorzulegen.
Diese Erklärung ist zwar keine für das Genehmigungsverfahren zwingend notwendige Bauunterlage und wird deshalb zum jetzigen Zeitpunkt auch nicht inhaltlich überprüft. Sie ist jedoch spätestens in einem anschließenden Kontrollverfahren notwendig, das gem. § 11 EEWärmeG, zumindest stichprobenartig, durchzuführen ist. Deshalb ist es ausdrücklich auch im Sinne des Bauherrn vorteilhaft, die notwendigen Maßnahmen bereits im Vorfeld zu berücksichtigen und eine Dokumentation mittels des Vordruckens der Bauordnung vorzulegen.
4. Einfriedungen (auch Wildschutzzäune) sind erst ab einer Höhe von 2,0 m genehmigungspflichtig.
5. Futtermittelbehälter zur ausschließlichen Lagerung von Futtermittel sind bis zu einer Höhe von 6,0 m ebenfalls genehmigungsfrei.
6. Die geänderte Bauweise der Gasspeicherabdeckung muss im Standsicherheitsnachweis des Güllebehälters Beachtung finden.
7. Der noch nachzuweisende Löschwasserbehälter (mind.) 30m³, siehe auch Pkt. III.21 dieses Bescheides, ist nur nach Maßgabe des Anhangs zu § 60 Pkt. 5.7 NBauO als Regenwasserbehälter genehmigungsfrei. Andernfalls ist dieser in einem Nachtrag zu genehmigen.
Die Einrichtung des Löschwasserteichs (Ihre Mail vom 26.03.2014) ist gleichermaßen zu betrachten; die baurechtliche Zustimmung ist jeweils rechtzeitig vor Baubeginn einzuholen.

II. Bauaufsicht

Bodendenkmalschutz/Archäologie

1. Der Beginn der Erdarbeiten – hierzu gehören auch schon der Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichende Erdarbeiten – ist sobald wie möglich, mindestens aber 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. zu richten (s. auch Auflage Allgemein Nr. 5).
2. Die anzeigepflichtigen Erdarbeiten haben mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarer, zahnloser Grabenräumschaufel zu erfolgen.
3. Die o.g. Erdarbeiten sind von einer qualifizierten Fachkraft (Archäologe/in oder ausgebildete/r Grabungstechniker/in zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie unter Hinzuziehung weiteren Fachpersonals (Grabungshelfer) wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

4. Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt der Träger der Maßnahme.
5. Für die Sicherung und Dokumentation ggf. auftretender archäologischer Bodenfunde ist ein Zeitraum von bis zu sechs Wochen einzuräumen.

Hinweise:

1. Auf die Melde- und Anzeigepflicht bei allen Bodenfunden gem. § 14 NDSchG* wird hingewiesen. Demnach sind ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde (u.a. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen; auch geringe Spuren solcher Funde) meldepflichtig und müssen den Denkmalschutzbehörden, insbesondere der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. es ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
2. Eine Nichtbeachtung o.g. Bedingungen / Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG wird deshalb ausdrücklich hingewiesen (s. auch Hinweis 8 im Kapitel VII der Genehmigung)

III. Brandschutz

1. Die tragende Konstruktion des Gebäudekomplexes muss mind. die Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend) gem. DIN 4102 besitzen (Gutachten Pkt. 5.3). Der entsprechende Nachweis ist der Bauordnung vorzulegen.
2. Etwaige Innenverkleidungen und abgehängte Decken sind mind. aus schwerentflammbaren nicht brennend abtropfenden Baustoffen (B1 nach DIN 4102) auszuführen und dürfen nicht brennend abtropfen.
3. Die Bedachung der Neubaumaßnahme ist als „harte Bedachung“ gemäß DIN 4102, Teil 7 auszuführen (Gutachten, Pkt. 5.8)
4. Das Dachtragwerk ist in der Feuerwiderstandsklasse F 30 vorzusehen. Alternativ ist hier ein mind. Feuerhemmende Unterdecke zu installieren (Gutachten, Pkt. 5.3 und 5.7). Etwaige Durchführungen (Leitungs- und Rohrdurchführungen u. ä.) durch diese Decke sind mit entsprechenden Feuerschutzelementen zu versehen oder zu verkleiden.
5. In dem Gebäudekomplex ist mittig ein mind. 5,0 m breiter Brandschutzstreifen vorzusehen. Hier sind nur nichtbrennbare Baustoffe (A nach DIN 4102) zu verwenden (Gutachten, Pkt. 5.2 und Anlage 1, Plan 2).
6. Die Sonderräume (EDV-Steuerung, Technik/HAR und Fütterung) sind mit einer feuerbeständigen (F90) Wand bis unter die Dachhaut geführt abzutrennen. Alternativ ist hier eine feuerbeständige Decke einzubauen. Die Türöffnungen in dieser Wand sind mit T30/RS-Türen (Gutachten, Pkt. 5.5. und Anlage 1, Plan 2 und 3) zu versehen. Etwaige Durchführungen (Leitungs- und Rohrdurchführungen u.ä.) durch diese Decke sind mit entsprechenden Feuerschutzelementen zu versehen oder zu verkleiden.

7. Der gesamte Gebäudekomplex ist mit einer notstromversorgten Lüftungsanlage auszustatten (Gutachten, Pkt. 10.1 und 10.6). Der Funktionserhalt muss mind. 30 Minuten betragen. Zusätzlich sind je Abteil Rauchmelder und Temperatursensoren zu installieren. Ein Auslösen der o.g. Anlage ist zur Alarmierung der Betreiber bzw. Feuerwehr auf mind. 5 Mobiltelefone zu übertragen. Alle Personen sind namentlich vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
8. Der gesamte Gebäudekomplex ist mit einer notstromversorgten „Einweichanlage“ zu versehen (Gutachten, Pkt. 10.3). Ein Auslösen der o.g. Anlage ist zur Alarmierung der Betreiber bzw. Feuerwehr auf mind. 5 Mobiltelefone zu übertragen. Alle Personen sind namentlich vor Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.
9. In der Dachfläche des Stallgebäudes ist eine Rauch- und Wärmeabzugsanlage (DIN 18232) mit mind. 2,0 % der Stallgrundfläche zu installieren. Alternativ kann hier die notstromversorgte Lüftungsanlage und die zu öffnenden Türen als Ersatzmaßnahme herangezogen werden (Gutachten, Pkt. 10.2).
10. Die elektrischen Anlagen sind gemäß den gültigen VDE-Richtlinien zu erstellen. Zusätzlich ist die elektrische Anlage von einem Sachkundigen alle zwei Jahre zu überprüfen (Gutachten, Pkt. 10.5).
11. Die in der Entwurfszeichnung dargestellten nach außen öffnenden Stalltüren müssen mind. den lichten Querschnitt von mind. 1,0 m besitzen und jederzeit ohne Zeitverzögerung von innen und außen zu öffnen sein. Hier ist ein Feuerwehrschränkelkasten zu installieren, in dem mind. 2 Generalschlüssel zu hinterlegen sind (Gutachten, Pkt. 8.1 und Anlage 1, Plan 2).
12. Die Beheizung des Gebäudekomplexes muss über Warmwasserkonvektoren erfolgen (Gutachten, Pkt. 5.9).
13. Die Kabel der Photovoltaikanlage sind nur außerhalb des Gebäudes zu verlegen (Gutachten, Pkt. 7). Der Wechselrichter ist auf nichtbrennbaren Baustoffen (A nach DIN 4102) zu installieren.
14. Der Gebäudekomplex ist mit einer Blitzschutzanlage gem. DIN VDE 0185 zu versehen (Gutachten, Pkt. 10.7).
15. Die Flucht- und Rettungswege und Ausgänge sind gem. DIN 4844 mit mind. nachleuchtenden Hinweisen zu kennzeichnen (Gutachten, Pkt. 8.2 und Anlage 1, Plan 2)
16. In den Zugangsbereichen zum Stall sind Hinweisschilder „Offene Flammen und „Rauchen untersagt“ gut sichtbar zu installieren.
17. Für den gesamten Gebäudekomplex ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 anzufertigen und der Bauordnung der Stadt Neustadt a. Rbge in 4-facher Ausfertigung auszuhändigen (Gutachten, Pkt. 11.4). Zusätzlich ist eine Einweisung der Feuerwehr am Objekt vorzunehmen. Die Durchführung ist der Bauordnung mitzuteilen.
18. Zu dem Gebäudekomplex ist eine Feuerwehrezufahrt mit einer Bewegungsfläche gem. DIN 14090 anzulegen und ggf. zu kennzeichnen (Gutachten, Pkt. 9.4).
19. In dem Gebäudekomplex sind Handfeuerlöscher mit mind. 84 LE gut sichtbar zu installieren (Gutachten, Pkt. 10.4 und Anlage 1, Plan 2)..

20. Es ist eine Brandschutzordnung gem. DIN 14096 aufzustellen und allen Beschäftigten und Mitarbeiter von Fremdfirmen auszuhändigen (Gutachten, Pkt. 11.1). Der Genehmigungsbehörde sowie der Bauordnung (Stadt Neustadt a. Rbge.) ist eine Bestätigung auf Verlangen vorzulegen.
21. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung von 1.600 l/min über 2 Stunden ist eine mind. 30 m³ große Zisterne am Gebäude anzulegen und mit einem A-Sauganschluss zu versehen (Gutachten, Pkt. 9.1 und Anlage 1, Plan 1).
22. Für die Tiere ist ein Rettungspferch (Brandschutzkonzept, Pkt. 11.4) vorzusehen.

IV. Wasserbehörde

Anlagen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht unkontrolliert austreten können. Sie müssen dicht und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein.

Die Anforderungen an Behälter zur Lagerung und Abfüllen von Flüssigmist (Gülle) richten sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS - *) vom 17. Dez. 1997. Güllekeller sind Lagerbehälter und müssen daher die für diese Behälter geltenden Anforderungen erfüllen.

I. Grundlagen:

- | | |
|------------|---|
| DIN 11622 | Teile 1 und 2 |
| DIN 1045-1 | Beton und Stahlbeton - Bemessung und Ausführung |
| DIN 11832 | Landwirtschaftliche Hoftechnik, Armaturen für Flüssigmist, Schieber für statische Drücke bei max. 1 bar |

Bezogen auf den mir vorgelegten Bauantrag liegt das Bauvorhaben nicht im Wasserschutzgebiet.

1. Zu oberirdischen Gewässern soll der Abstand im Regelfall mindestens 50 m betragen. Ist dieses nicht möglich, so ist sicherzustellen, dass mindestens 25 m³ der gelagerten Stoffe im Schadensfall zurückgehalten werden können.
2. Brunnen zur Trinkwassergewinnung sind in einem Abstand von mind. 50 m zur Güllelagerung (Stall/Behälter) zu errichten.
3. Güllebehälter/Güllekanäle sind Lagerbehälter und müssen daher die für diese Behälter geltenden Anforderungen erfüllen. Der maximale Flüssigkeitsstand darf höchstens bis 10 cm unterhalb der Kellerdecke oder der Bodenroste ansteigen.
4. Im Regelfall ist der Güllebehälter/Güllekanal mit seiner Sohle über den höchsten Grundwasserstand zu errichten. Ist dieses nicht möglich, ist die Auftriebssicherheit der Anlagen sicherzustellen.
5. Der Boden und die Wände sind wasserdicht herzustellen, entsprechend der DafStB-Richtlinie: Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton. Es gelten die Anforderungen für die Beanspruchungsklasse 1 und die Nutzungsklasse A. Die Sohle ist fugenlos zu betonieren.
6. Sohle und Wände sind statisch nachzuweisen. Der Nachweis der Beschränkung der Rissbreite nach DIN 1045-1 ist für den Wert 0,2 mm zu führen.

7. Für die Festlegung der Mindestbetongüte und die Betondeckung der Bewehrung sind folgende Expositionsklassen nach DIN EN 206-1 zugrunde zu legen:
 - XC 4 für Bewehrungskorrosion aus Karbonatisierung
 - XA 1 für chemischen Angriff durch Gülle und Jauche
 - XA 3 für chemischen Angriff aus Silagesickersaft, wenn der Anteil mehr als 25 % beträgt
 - XF 3 für Güllebehälter, die Frosteinwirkung ausgesetzt sein können
 - XF 4 für befahrbare Decken und Abfüllplätze im Freien
8. Die Bodenplatten der Gülleläger sind fugenlos herzustellen. Die Dicke der Betonsohle ist statisch nachzuweisen. Für die Beschränkung der Rissbreite des Betons der Bodenplatte und der Wände auf 0,2 mm ist die DIN 1045-1 bei der Bemessung der Bewehrung zugrunde zu legen. Der statische Nachweis und die Abnahmebescheinigung über die Eisenabnahmen des Prüfenieurs für Baustatik sind bei der Dichtigkeitsabnahme vorzulegen, die Bewehrungsabnahmen können auch durch den Aufsteller der stat. Berechnungen durchgeführt und bescheinigt werden.
9. Im Erdreich verlegte Leitungen sind mit dem Bauwerk flexibel zu verbinden um Schäden durch unterschiedliche Setzungen zu vermeiden. Die Dichtheit der fest verlegten Rohrleitungen ist durch eine geeignete Druckprüfung mit dem 1,3 fachen des Betriebsdruckes vor Inbetriebnahme und durch Vorlage eines Protokolls gegenüber der zuständigen Wasserbehörde (Region Hannover, Fachbereich Umwelt) zu belegen.
10. Der Anschluss der/des zentralen Entmisterohre(s) an die Grube muss absolut wasserdicht und leicht überprüfbar sein. Sofern die Wanddurchdringung oberhalb des maximalen Füllstandes der Grube erfolgt, kann die Durchdringung mittels einer Kernbohrung und unter Verwendung eines speziellen Schachtfutters hergestellt werden. Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Rohrdurchdringung (wenn auch nur zeitweise) ein- bzw. überstaut wird, ist die Wanddurchdringung mittels Kernbohrung und unter Verwendung von speziellen Dichtungselementen/-einsätzen herzustellen, wobei der Zwischenraum zwischen Entmisterohr und Grubenwandung durch die speziellen Dichtungseinsätze dauerhaft abgedichtet wird. Der lichte Öffnungsdurchmesser der Kernbohrung und die zum Einsatz kommenden Dichtungselemente sind genau aufeinander abzustimmen, damit eine einwandfreie Abdichtung des verbleibenden Ringraumes erfolgt. Die Dichtungselemente/-einsätze sind so zu montieren, dass eine spätere Kontrolle und Nachstellung möglich ist. (ggf. ist an der Außenseite der Grubenwand ein Kontrollschacht vorzusehen). Das einfache Verschmieren des Zwischenraumes zwischen Rohr und Betonwand mit Zementmörtel ist nicht zulässig.
11. Es darf nur gegen Jauche und Gülle gemäß DIN 11622 beständiges Material verwendet werden
12. Arbeitsfugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch mit gegen Jauche und Gülle beständiger Dichtungsmasse zu dichten.
13. Die Dichtheit des Güllekellers, des Güllehochbehälters und der Auffangbehälter ist nachzuweisen. Hierzu sind die Anlagen mit mindestens 0,5 m Wasser bei freistehenden, nicht hinterfüllten Kellerwänden, zu füllen. Der Fußpunkt, d. h. der Anschluss der aufgehenden Güllekanalwände an der Sohlplatte, muss während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über den Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen auftreten

Der Antragsteller hält die Befüllmenge, Uhrzeit und das Datum protokollarisch fest und informiert die Wasserbehörde (Region Hannover). Diese vermerkt mind. 48 Stunden später auf diesem Protokoll das Ergebnis der Dichtheitskontrolle.

48 Stunden nach erstmaligem Erreichen des max. Füllstandes mit Gülle ist eine weitere visuelle Überprüfung der gesamten Anlage auf Dichtheit durchzuführen.

14. Die Pumpen der Gülleleitung zur Biogasanlage sowie zum Güllehochbehälter sind mit einer Schwimmerschaltung im Güllehochbehälter sowie auf der Biogasanlage zu versehen, dass eine Überfüllung des Hochbehälters ausgeschlossen ist (gilt auf für Ziffer 16).
15. Bei dem Güllehochbehälter ist ein Niederschlag von 400 mm pro Jahr zu berücksichtigen. Ein Freibord von 20 cm ist bei der Bemessung einzuhalten.
16. Die Fläche im Bereich des Güllehochbehälters und des Stalles, auf der die Güllefahrzeuge während des Druckbefüllungsvorganges stehen, ist mit Beton oder Asphalt so zu befestigen, dass keine Gülle abfließen oder versickern kann. Dazu ist die Fläche in einer Mindestgröße von 4 x 6 m mit mind. 3 % Gefälle so anzulegen, dass die anfallende Tropfgülle in einem wasserdichten Pumpensumpf gesammelt wird, aus dem sie der Vorgrube wieder zugeführt werden kann. Betonsteinpflaster muss auf Unterbeton verlegt werden. Die Standfläche ist im Lageplan einzuzeichnen. Bei Entnahme mit Unterdruck werden keine Anforderungen gestellt.
17. An der Abnahme der Anlagen ist die Region Hannover, Gewässerschutz West, Tel. (0511) 6162-2742 spätestens 2 Tage vor Durchführung der Dichtheitsprüfung über den vorgesehenen Termin zu informieren, damit eine Überprüfung erfolgen kann
18. Der Betreiber hat sicherzustellen, dass Art und Umfang der erforderlich werdenden Dichtheitsüberprüfungen rechtzeitig vorab mit der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover an Hand geeigneter Planunterlagen in einem gesonderten Abstimmungstermin festgelegt werden.
19. Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen. Dabei ist vor allem auf die Dichtheit der Anlagenteile zu achten. Die Kanäle sind nach dem betriebsmäßigen Leerfahren, mind. jedoch einmal pro Jahr, im Leerzustand einer Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen.
20. Bei Verdacht auf Undichtigkeit der Anlagen ist die Wasserbehörde, Region Hannover, unverzüglich zu benachrichtigen.
21. Zur Beurteilung des Betriebes hinsichtlich des gesamten Viehbestandes, der gesamten Güllekapazität und der vorhandenen Ausbringungsflächen ist die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Hannover als Fachbehörde zu beachten, ggf. anzufordern.
22. Spätestens zehn Jahre nach dieser Genehmigung und anschließend alle zehn Jahre regelmäßig sind alle Anlagenteile des Stalles, die der Ableitung und Zwischenlagerung von Gülle dienen, auf den Zustand der Bausubstanz bzw. auf ihre Dichtheit hin zu überprüfen.
23. Für alle Nebenbestimmungen sind vor der Abnahme schriftliche Nachweise bei der Wasserbehörde, Region Hannover, vorzulegen.
24. Bei Verladevorgängen über wasserdurchlässigen Flächen (z.B. Schotterflächen) ist darauf zu achten, dass keine Kontaminationen dieser Flächen zu besorgen sind.

25. Auch während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eingetragen werden. Es sind entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Kontaminationen zu treffen.
26. Die Versickerung des nicht verunreinigten Oberflächenwassers des Stallgebäudes ist nach § 10 WHG* erlaubnispflichtig, der Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen (Wasserbehörde, Region Hannover), der Umfang der einzureichenden Unterlagen kann dem beiliegenden Merkblatt entnommen werden.

V. Arbeitssicherheit

Die baulichen Anlagen sind so auszuführen, dass sie der Arbeitsstättenverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, insbesondere der VSG 2.1 „Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen“ und der VSG 2.8 „Güllelagerung, Gruben, Kanäle und Brunnen“ entsprechen. Das Arbeitsschutzgesetz und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, insbesondere die Arbeitsstättenverordnung, sind zu beachten und einzuhalten.

1. Bei Planung und Ausführung des Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung zu berücksichtigen.
Es ist gem. § 3 der BaustellVO ein Koordinator und ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.
Dabei ist zu prüfen, ob folgende Forderungen ebenfalls zu erfüllen sind:
 - Erstellung/Übermittlung/Aushang einer Vorankündigung
 - Erstellung einer UnterlageHinweis
Zuständige Behörde für die Kontrolle der Umsetzung der BaustellVO ist die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
2. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung hat nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 zu erfolgen.
3. Die elektrische Installation hat nach der Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 und den VDE-Vorschriften zu erfolgen. Insbesondere muss beachtet werden, dass bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten darf.

Güllelagerung

Besondere Unfallgefahren gehen von der Gülleininnenlagerung aus, da sich die Schadgase z.B. beim Aufrühren oder der Entnahme direkt im Stall ausbreiten. Das kann zu tödlichen Konzentrationen, insbesondere von giftigem Schwefelwasserstoff, führen. An den Umlenkenstellen, Rühr- und Ablass- bzw. Entnahmestellen des Kanalsystems können erhöhte Turbulenzen, damit verbundene vermehrte Schadgasfreisetzung, entstehen.

4. Es muss sichergestellt sein, dass durch geeignete Maßnahmen Schadgase aus Gruben und Kanälen im Freien nicht in Gebäude einströmen können (VSG 2.8 § 5 Abs.1 Ziffer 1).
5. Bei geschlossenen Gruben müssen an gegenüberliegenden Seiten unverschließbare Entlüftungsöffnungen ins Freie vorhanden sein (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 2).
Die Entlüftungsöffnungen sind entspr. DIN 11622-1 z. B. mind. 20cm / 20cm auszuführen.

6. Es muss sichergestellt sein, dass unnötiges Aufwirbeln der Fäkalien vermieden wird (VSG 2.8 § 5 Abs. 1 Ziffer 4).
7. Als Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen in Gruben und Kanälen sind VSG 2.8 § 2 Abs. 1, 2 mit DA Ziffer 1, bis 3 und als Sicherung an Entnahme- und Einstiegsöffnungen VSG 2.8 § 3 mit DA Ziffer 1 bis 4 zu beachten.
8. Nach VSG 2.8 § 7 müssen an Öffnungen von Behältern und Kanälen an sichtbarer Stelle Warnschilder angebracht sein, die auf die Gefahren von Gasen hinweisen.
9. Bei der Ausführung der Stalleinrichtung ist die VSG 3.1 § 1 zu beachten. Für die Gesamtanlage der Stalleinrichtung muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
10. Für die Lüftungsanlage muss der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der betreffenden EG-Richtlinien bestätigen. Dementsprechend muss eine Konformitätserklärung erstellt werden und die Anlage ist mit einem CE- Kennzeichen zu versehen.
11. Die Flucht- und Rettungswege müssen entsprechend der Technischen Regelwerke für Arbeitsstätten ASR A2.3 ausgeführt werden. Entsprechend müssen die Türen nach außen und somit in Fluchtrichtung aufschlagen. Schiebetüren sind im Verlauf von Fluchtwegen nicht zulässig.

VI. Naturschutz

Das Vorhaben ist als Eingriff nach §14 BNatSchG zu werten. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand Sept 2013 inkl. Ergänzung Jan.2015) getroffene Eingriffsbilanzierung wird aus naturschutzfachlicher Sicht akzeptiert, die Kompensationsmaßnahmen sind in ihrer Festlegung zu konkretisieren.

1. Die Räumung und Vorbereitung des Baufelds für den Maststall muss außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum von Anfang September bis spätestens Anfang März erfolgen.
2. Zu Maßnahme 3 (s. LBP, Seite 11): Das Mahdgut ist anzufahren. Der Brachestreifen bleibt ortsfest und ist grundbuchlich abzusichern.

Begründung der Auflagen:

- Auflage 1: Die Auflage dient dazu den Verlust von Nestern und Gelegen von Vögeln zu vermeiden.
- Auflage 2: Die Auflage ist notwendig, um den Erfolg der Maßnahme sicherzustellen.

VII. Landwirtschaftskammer Niedersachsen

1. Die Prüfung zur ordnungsgemäßen Verwertung des Wirtschaftsdüngeranfalls im Sinne des § 41 NBauO im Rahmen des qualifizierten Flächennachweises (QFN) hat ergeben, dass der Betrieb 3.800 m³ Gärreste aufnehmen kann. Spätestens zur Inbetriebnahme des neuen Stalls ist ein entsprechender Abnahmevertrag der Landwirtschaftskammer und der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Für den

aufnehmenden Betrieb ist mittels QFN nachzuweisen, dass auf dessen Flächen eine ordnungsgemäße Verwertung des aufgenommenen Wirtschaftsdüngers gewährleistet ist.

Zugrunde liegt eine Bilanzierung der anfallenden Gülle (ca.6.000 m³), die der benachbarten Biogasanlage zugeführt wird, mit der von dort erfolgenden Gärresterücknahme.

2. Vor Verwertung der im Biofilter eingesetzten Wurzelholzschüttung als Wirtschaftsdünger hat eine Untersuchung auf den Nährstoffgehalt und die Art der Verwertung stattzufinden. Das Ergebnis ist der Genehmigungsbehörde anhand eines Untersuchungsberichtes vorzulegen.

VIII. Veterinärwesen

Bei der Beurteilung des geplanten Bau- und Betriebsvorhabens sind folgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen:

- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94) geändert worden ist.
- Schweinehaltungshygieneverordnung vom 7. Juni 1999 (BGBl. I S. 1252), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Januar 2014 (BGBl. I S. 74) geändert worden ist.
- Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt 5, Anforderungen an das Halten von Schweinen des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung vom 23.02.2010, Az.: 204.1-42500/20-2-1.
- Es muss eine Vorrichtung vorhanden sein, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.
- Der verwendete Spaltenboden darf im Aufenthaltsbereich der Mastschweine maximal eine Spaltenweite von 18 mm aufweisen. Die Auftrittsbreite muss bei Betonspaltenböden mindestens 8 cm betragen.
- Es muss sichergestellt werden, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine auch im fensterfernen Bereich der Abteile während 8 Stunden am Tag eine Lichtstärke von mindestens 80 Lux erreicht wird. Hierfür ist auch bei 3 % iger Tageslichteinfallfläche immer eine Beleuchtungseinrichtung erforderlich. Außerhalb der Beleuchtungszeiten muss den Schweinen soviel Licht zur Verfügung stehen, wie diese zur Orientierung benötigen.
- Es muss Vorsorge für eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Frischluft, Futter und Wasser für den Fall einer Betriebsstörung getroffen werden. Ist bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. Ist die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig, so müssen eine Alarmanlage zur Meldung des Ausfalls und eine Ersatzvorrichtung vorhanden sein, die bei Ausfall der Anlage eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet.
- Es ist eine ausreichende Anzahl von Tränkestellen räumlich getrennt von der Futterstelle vorzuhalten (1 Tränke / 12 Schweine). Breiautomaten können nur dann als Tränkestelle anerkannt werden, wenn die Schweine bei ordnungsgemäßer Einstellung und bestimmungsgemäßen Gebrauch des Automaten an diesem Wasser unabhängig vom Futter ausdosieren und aufnehmen können. Die Anforderung „räumlich getrennt“ ist in Verbindung mit einem Breiautomaten dann erfüllt, wenn die zusätzliche Tränke mindestens eine Schweinelänge Abstand zum Breiautomaten aufweist.

- Sollten die Mastschweine ein durchschnittliches Körpergewicht von mehr als 110 kg aufweisen, ist eine uneingeschränkt nutzbare Fläche von 1 qm/Mastschwein zur Verfügung zu stellen.
- Ist die Absonderung eines kranken oder verletzten Tieres in eine geeignete Haltungseinrichtung („Krankenstall“) notwendig, ist diese Haltungseinrichtung mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage zu versehen.
- Der Stall darf nur über einen Umkleideraum zu betreten sein. Der Umkleideraum muss so eingerichtet werden, dass er nass gereinigt und desinfiziert werden kann. Außerdem muss der Umkleideraum über ein Handwaschbecken, einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug und eine Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von Straßen- und Stallkleidung verfügen.
- Die Rampe zur Verladung von Schweinen darf eine maximale Neigung von 20° aufweisen. Wenn die Neigung mehr als 10° beträgt, muss der Boden der Rampe mit Vorrichtungen, wie z.B. fest mit dem Boden verbundenen Querlatten, versehen sein, die den Tieren einen sicheren Halt bieten.

IX. Immissionsschutz

1. In die Tierställe darf erst dann neu eingestallt werden, wenn
 - der Abluftwäscher funktionstüchtig eingebaut ist und betrieben werden kann,
 - dies von der Herstellerfirma schriftlich bestätigt wird,
 - die Festlegungen in Nebenbestimmung 2 im vollem Umfang erfüllt sind und
 - eine Fachfirma bescheinigt, dass die Lüftungsanlagen entsprechend den Vorgaben in Nebenbestimmung 3 betrieben werden können.

Die v. g. Nachweise sind der Region Hannover, Team Anlagenüberwachung / Immissionsschutz, unaufgefordert zu übersenden.
2. Der Schweinemaststall ist mit Zwangsentlüftungsanlagen auszurüsten. Die durch die Lüftungsanlage erfasste Stallluft (Abluft) darf nur über den im Anschluss an das Stallgebäude vorgesehenen Abluftwäscher ins Freie geleitet werden. Die Austrittsfläche des Abluftwäschers darf nicht mit Abdeckungen versehen werden, die den Abluftstrom stören.
3. Die Lüftungsanlagen sind im Sommer so zu betreiben, dass die zur Einhaltung eines Temperaturunterschiedes zwischen Stall und Außenluft $\Delta t \leq 2 \text{ K}$ erforderliche Mindestluftfrate nach DIN 18910 - "Wärmeschutz geschlossener Ställe" - Wärmedämmung und Lüftung - Teil 1: Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe" (vom November 2004) erreicht wird.
4. Der vorgesehene Abluftwäscher ist zur Reinigung der Stallluft aus den Tierhaltungsanlagen so auszulegen und zu betreiben, dass die Ammoniakemissionen im Rohgas um mindestens 80 % , die Staubemissionen um 90 % und die Geruchsemissionen im Rohgas um mindestens 90 % reduziert werden. Der typische Rohgasgeruch darf im Reingas nicht mehr wahrnehmbar sein.
Bei der Prüfung sind die Anforderungen des DLG-Signum-Tests zugrunde zulegen.
5. Der ordnungsgemäße Einbau des Abluftwäschers ist vom Hersteller bzw. der Installationsfirma schriftlich zu bestätigen. Zudem hat der Hersteller eine Betriebsanleitung, in der die Funktionsweise des Wäschers und der Wartungsumfang beschrieben werden,

dem Betreiber der Anlage auszuhändigen und eine Kopie der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Anlage muss kontinuierlich betrieben werden und der Betreiber hat die Anlagensteuerung täglich zu kontrollieren.

Die Stallanlage darf nur gleichzeitig zusammen mit dem Abluftwäscher betrieben werden.

6. Spätestens eine Woche vor der ersten Einnstallung ist mit dem Hersteller des Abluftwäschers ein mit sofortiger Wirkung geltender Wartungsvertrag mit 2 x jährlich durchzuführender Wartung abzuschließen. Die Laufzeit des Vertrages muss mindestens 10 Jahre betragen. Änderungen bezüglich der Ausführung der Wartung bedürfen der Zustimmung der Genehmigungs-/Überwachungsbehörde.
7. Alle vom Hersteller des Abluftwäschers und vom Betreiber selbst vorgenommenen Wartungsarbeiten an dem Abluftwäscher sind in ein Prüf- bzw. Wartungsbuch festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungs-/Überwachungsbehörde vorzulegen.
8. Die Säurebehälter des Abluftwäschers sind in einem flüssigkeitsdichten, gegen Säure beständigen, Behälter zu lagern. Die Größe des Säurebehälters und der Lagerort sind der Region Hannover als Genehmigungsbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen.
9. Auflagenvorbehalt gem. § 12 Abs. 2 a) BImSchG i.V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG*
Die Region Hannover als Genehmigungsbehörde behält sich vor, auf Kosten des Betreibers, durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle, die Einhaltung der Festlegungen in Nebenbestimmung 4 nachweisen zu lassen.
10. Die jeweiligen baulichen und betrieblichen Anforderungen nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft*) (Ziffer 5.4.7.1 Buchst. a – i)
 - Sauberkeit im Stall
 - Angepasste Futtermenge
 - Stallklima

sind zu beachten.

11. Die doppelte Gasspeicherabdeckung des Güllebehälters ist 2 x jährlich auf Dichtigkeit zu überprüfen(z.B. Gaskamera) und zu dokumentieren.

X Umwelthygiene

1. Trinkwasser muss so beschaffen sein, dass durch seinen Gebrauch bzw. Genuss eine Schädigung der menschlichen Gesundheit nicht zu besorgen ist. Die gesamte Trinkwasserinstallation einschließlich möglicherweise erforderlicher Wasseraufbereitungsanlagen muss daher den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Hinweis:

(§ 4 TrinkwV 2001, Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370), geändert durch Gesetz vom 22.12.2012 (BGBl. I S. 3044))

2. Wasserversorgungsanlagen, aus denen Wasser für den menschlichen Gebrauch abgegeben wird, dürfen nicht mit Wasser führenden Teilen verbunden werden, in denen sich Wasser befindet oder fortgeleitet wird, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt ist (z.B. Löschwasseranlagen, Brauchwasser-

anlagen, Regenwassernutzungsanlagen). Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme sind beim Einbau dauerhaft farblich unterschiedlich zu kennzeichnen. Entnahmestellen von Wasser, das nicht für den menschlichen Gebrauch im Sinne der Trinkwasserverordnung bestimmt ist, sind bei der Errichtung dauerhaft als solche zu kennzeichnen.

Hinweis:

(§ 17 TrinkwV 2001, Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370), geändert durch Gesetz vom 22.12.2012 (BGBl. I S. 3044))

Auf die Anzeigepflichten nach Trinkwasserverordnung sei hingewiesen. (§ 13 TrinkwV 2001, Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 2011 (BGBl. I S. 2370), geändert durch Gesetz vom 22.12.2012 (BGBl. I S. 3044))

IV. Begründung

Mit Datum vom 08.03.2013 (Eingang 08.03.2013) beantragte Herr Lübbert bei der Region Hannover die Genehmigung zur Zulassung einer Tierhaltung mit insgesamt 2.560 Schweinemastplätzen.

Das Genehmigungsverfahren ist deshalb nach den Vorgaben der §§ 4, 10 BImSchG* in Verbindung mit Ziffer 7.1.7.1 Spalten c und d des Anhangs der 4.BImSchV* durchzuführen. Eine öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen hat nach den Verfahrensbestimmungen zu erfolgen. Gleichzeitig sieht das UVPG* mit der Ziffer 7.7.2, Sp.2 der Anlage 1 zum UVPG eine Allgemeine Vorprüfung vor.

Die erforderlichen, unter Abschn. II genannten Antragsunterlagen wurden vorgelegt und mit Schreiben vom 24.05.2013, 20.06.2013 und 28.07.2013 vervollständigt.

Die Region Hannover mit Ihren Fachbereichen (bzw. Sachgebieten):
Immissionsschutz, Wasser und Boden, Abfall, Naturschutz, Brandschutz, Umwelthygiene, Straßen und Veterinärwesen, UVP-Leitstelle

und die sonstigen beteiligten Fachbehörden:

Stadt Neustadt a.Rbge., Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen und Nds. Forstamt Fuhrberg

haben entsprechend ihren Zuständigkeiten das beantragte Vorhaben geprüft und, soweit erforderlich, die unter Abschn. III aufgeführten Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in dieser Genehmigung berücksichtigt wurden.

Das Vorhaben findet im Außenbereich statt. Die planungsrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens hat daher nach § 35 BauGB* zu erfolgen. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat hierzu die Privilegierung entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB* festgestellt. Die Voraussetzungen liegen in Hinblick auf die nachteiligen Wirkungen für das Umfeld vor, um die Planungen im Außenbereich zu verwirklichen. Der geplante Standort ist geeignet. Dargelegt wurde auch eine ordnungsgemäße Verwertung der durch den Tierbestand anfallenden Wirtschaftsdünger.

Die Stadt Stadt Neustadt a. Rbge. als Planungsbehörde hat das Gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB* ausgesprochen und einen Vorbescheid am 06.02.2013 erteilt. Des Weiteren hat die untere Wasserbehörde der Region Hannover die Erlaubnis zur Entnahme von

Grundwasser zur Trinkwasserversorgung der Tiere und zur Reinigung des Stalls am 08.01.2015 sowie die Erlaubnis zur Versickerung von Regenwasser am 31.03.2015 erteilt.

Die Stallanlage auf der Basis der Antragsunterlagen wird mit einer zweistufigen Abluftreinigungsanlage, entsprechend dem Vorsorgegrundsatz (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), ausgerüstet. Sie hat dem Standard (Zertifizierung) der DLG (Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft) zu entsprechen. Die Anforderungen des Gem. RdErl. d. MU, d. MS u. d. ML v. 22.03.2013, veröffentlicht am 02.05.2013 (sog. „Filtererlass“), sind somit erfüllt.

Auslegung der Antragsunterlagen und öffentliche Bekanntmachung

Die Antragsunterlagen wurden während des Zeitraums vom 02.01.2014 bis 03.02..2014 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG in den Diensträumen der Stadt Neustadt a. Rbge. und bei der Genehmigungsbehörde zur Einsicht für jedermann ausgelegt. Bis einschl. 17.02.2014 konnten Einwendungen eingelegt werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Erörterung der Einwendungen sollte ab dem 25.03.2014 in den Diensträumen der Genehmigungsbehörde stattfinden.

In der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Region Hannover und in den örtlichen Tageszeitungen wurde hierauf hingewiesen.

Innerhalb der Einwendungsfrist sind bei der Genehmigungsbehörde 11 Einwendungen eingegangen

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Für das Vorhaben ist aufgrund seiner Größe gem. § 3c UVPG* in Verbindung mit der Ziffer 7.7.2. Sp. 2 der Anlage 1 zum UVPG von der Genehmigungsbehörde aufgrund einer übersichtlichen Prüfung eine Allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Diese dient festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung (auf der Basis der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien) ergab keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen; insbesondere wurde festgestellt, dass

- hinsichtlich betrachteter luftgetragener Schadstoffe (Ammoniak, Stickstoff, Geruch, Mikroorganismen, Allergene) tritt mit dem Einbau und Betrieb einer zertifizierten Abgasreinigungsanlage eine deutliche Reduzierung der Schadstoffe ein. Die Grenzwerte werden eingehalten.
- mögliche erhebliche Lärmbelästigungen (inkl. Verkehrsräusche) entfernungsbedingt auszuschließen sind,
- sowie die Versiegelung von Bodenflächen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen sind.

Für das Vorhaben war damit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG durchzuführen.

Einwendungen

Der Erörterungstermin (25.03.2014) wurde nach Themenblöcken strukturiert unter Mitwirkung der Fachbehörden, Sachverständigen und Vertretern des Antragstellers durchgeführt. Über den Termin wurde ein Protokoll als Niederschrift erstellt und dem Antragsteller sowie interessierten Einwendern zugesandt. Auf den Inhalt des Protokolls wird verwiesen.

Zu den Einwendungen, die zu Themenblöcken zusammengefasst wurden, ist Folgendes anzumerken:

Genehmigungs- und Verfahrensrecht

Anträge / Einwendungsfrist

Die Vorgaben des BImSchG, bzw. die Verfahrensregeln der 9. BImSchV, enthalten keine konkreten Vorgaben zu gestellten Anträgen im Verfahren. Die gestellten Anträge innerhalb der Einwendungen werden nicht gesondert entschieden. Sie sind ggf. Bestandteil der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Eine Verkürzung der Einwendungsfrist, wie bemängelt, hat nicht stattgefunden. Diese beträgt nach den Vorgaben (§10 Abs. 3 BImSchG) einen Monat und 2 Wochen. Der Zeitraum 02.01.2014 – 17.02.2014 entsprach diesem Anspruch.

Rechtliche Grundlagen

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG, hier die Mastställe, sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzanspruches für die Umwelt insgesamt, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der §§ 1,3 BImSchG nicht hervorgerufen werden können (Betreiberpflicht).

Im Verfahren ist daher zu prüfen, ob die in den Einwendungen beschriebenen Emissionen nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Bei Erfüllung des Schutzanspruches besteht für die Genehmigungsbehörde kein Ermessen; die Genehmigung ist zu erteilen.

Mit dem Einsatz einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage kommt der Antragsteller nicht nur den Forderungen des Gesetzgebers, sondern auch dem Schutzanspruch der Einwender, vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt zu werden, nach. Die Filteranlage entspricht dem derzeitigen Stand der Reinigungstechnik.

Äcker bzw. sonstige landwirtschaftlich genutzte Flächen unterliegen nicht dem technischen Umweltrecht des BImSchG(s. § 3 BImSchG). Hierunter sind nur Betriebsstätten, ortsfeste Einrichtungen, Maschinen, Arbeitsgeräte oder dauerhafte Lagerstätten zu verstehen. Die angesprochene Gülleausbringung wird daher nicht im Verfahren geregelt.

Zu den notwendigen Unterlagen im Verfahren gehören ggf. sachverständige Aussagen. Diese vom Antragsteller eingereichten Gutachten gelten gem. § 10 Abs. 1 BImSchG als sonstige Unterlagen. Auch die Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) stehen dem nicht entgegen.

Von der zuständigen Behörde ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung Hinweise für erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen bestehen. Die Behörde prüft dabei auf der Grundlage eigener Informationen und der des Antragstellers. Hierzu hat der Antragsteller auf der Basis der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG* den Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht vorgelegt. Die UVP-Leitstelle der Region Hannover hat anhand der gutachterlichen Stellungnahme der Fa. Barth & Bitter und der im Verfahren vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (Filteranlage) entschieden, dass keine Verpflichtung zur Durchführung besteht. Umwelteinwirkungen liegen zwar vor, die Zusatzbelastungen durch das Vorhaben an Ammoniak, Gerüchen und Stäuben inkl. Bioaerosolen führen zu keinen relevanten Faktoren an diesem Standort, die zu erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führen. Die Geruchszusatzbelastung im Bereich der nächsten Wohnbebauung liegt bei 1 % der Jahresstunden und damit innerhalb der Irrelevanz. Gleiches gilt für die Staubanteile. Schädigungen empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme und der Stickstoffdeposition sind ebenfalls nach der gutachterlichen Bewertung nicht zu erwarten. Zusätzlich orientiert sich nach dem gültigen Filtererlass die Darstellung und Bewertung relevanter Emissionen von Bioaerosolen an den anerkannten Maßnahmen zur Staubreduzierung.

Genehmigungsvoraussetzungen

Die für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Versorgungs- und Entsorgungsaufwendungen sind vom Betreiber zu tragen.

Der Antrag muss für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen die notwendigen Unterlagen aufweisen. Im Rahmen der Fachbeteiligung erfolgt letztlich die Prüfung. Die notwendigen Unterlagen wurden nachgereicht.

Als Ausfluss des Art. 2 Abs. 2 GG* besteht eine staatliche Schutzpflicht gegenüber dem Bürger auch gegen Gesundheitsgefährdungen durch ihrerseits grundrechtsberechtigzte private Dritte. Es stellt ein Grundrecht (Eigentumsfreiheit, Berufsfreiheit) des Antragstellers dar, als Landwirt seinen Lebensunterhalt zu verdienen und sein Eigentum zu nutzen. Das BImSchG stellt die einfachgesetzliche Grundlage dieses „Dreiecks“ zwischen dem Staat, dem Bürger und einem Dritten dar. Auch hier kann die Region Hannover als Genehmigungsbehörde nur die Einhaltung der (einfach-)gesetzlichen Normen einfordern. Befürchtungen durch schädliche Umwelteinwirkungen werden zur Kenntnis genommen; allerdings im Rahmen der behördlichen Prüfung ausgeschlossen.

Ein betrieblicher Zusammenhang mit der vom Antragsteller betriebenen Biogasanlage besteht nicht. Es handelt sich zweifelsfrei um zwei getrennte Anlagen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV sind Anlagen dann gemeinsam zu beurteilen, wenn „mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen erreichen oder überschreiten werden. Ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang ist gegeben, wenn die Anlagen auf demselben Betriebsgelände liegen, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sind und einem vergleichbaren technischen Zweck dienen.“

Die Betreiberin der Biogasanlage ist die Lübbert-Wiese GbR. Die Biogasanlage befindet sich auf einem separaten Grundstück. Die Anlage ist genehmigt durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover.

Antragsteller des geplanten Schweinestalles im Außenbereich ist der Einzelunternehmer Hartmut Lübbert. Beide Anlagen dienen unterschiedlichen Zwecken. Es wird lediglich das Nebenprodukt „Gülle“ in der Biogasanlage verwertet. Der Stall kann unabhängig von der Biogasanlage betrieben werden

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt jeweils für den beantragten Standort; eine Alternativbewertung findet dabei nicht statt. Im Übrigen ist vom Antragsteller keine spätere Erweiterung der Mastanlage vorgesehen.

Ein weiterer Punkt war die ordnungsgemäße Verwertung der im Betrieb anfallenden Gülle, die als Wirtschaftsdünger im Sinne der NBauO* (§ 41) anzusehen ist. Bei der Schweinehaltung ist dabei in diesem Fall von keinem Mistaufkommen auszugehen; eine Mistlagerfläche ist damit nicht vorhanden. Das Aufbringen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen unterliegt den Regelungen des Düngerechtes und ist im Genehmigungsverfahren nicht Bestandteil des Prüfungsumfanges. Ein Landwirt kann nach guter fachlicher Praxis auch dann Gülle ausbringen, wenn er selbst keine Tierhaltung betreibt.

Vor dem Aufbringen ist dessen Nährstoffgehalt festzustellen, damit das Gleichgewicht zwischen Nährstoffbedarf und Nährstoffversorgung gewährleistet ist. Der Nährstoffvergleich erfolgt jährlich durch den Landwirt und wird stichprobenartig durch die Landwirtschaftskammer überwacht. Die Verwertung wird über die Berechnung des Qualifizierten Flächennachweises (QFN) geprüft. Im vorliegenden Antrag erfolgt zunächst die Verwertung vollständig in der benachbarten Biogasanlage. Im Gegenzug nimmt der Antragsteller die entsprechende Menge an Gärreste zurück, die auf den zum Betrieb gehörenden Flächen verwerten werden können. Die Bilanzierung der verwertbaren Nährstoffmenge auf den landwirtschaftlichen Flächen und

dem Nährstoffgehalt des Gärrestes ergibt, dass der Betrieb ca. 3.800 m³ aufnehmen und verwerten kann.

Eine Grundwasserbelastung ist bei Einhaltung der Vorgaben der DüngeVO nicht zu erwarten. Die DüngeVO enthält klare Regelungen zur Ausbringung von Düngemitteln:

- Ausbringungszeiten und Sperrfristen
- Aufbringmengen und Bodenuntersuchungen
- Ausbringtechnik
- einzuhaltende Abstände zu Gewässern.

Der Tierbesatz in der Region Hannover ist im landesweiten Vergleich eher gering. Die Stadt Neustadt weist aktuell 0,8 GV/ha auf. Mit dem geplanten Stall erhöht sich diese Zahl auf 0,83 GV/ha. Dementsprechend gering ist der Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern in der Region. Lt. Nährstoffbericht fallen in Niedersachsen 118 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngern, Gärresten und Klärschlamm an. In der Region Hannover sind es weniger als die Hälfte (53 kg/ha). Auch daher kann nicht abgeleitet werden, dass die Gülle aus dem geplanten Stall zwangsläufig zu einer Grundwasserbelastung führt. Im Übrigen bewirtschaftet der Antragsteller keine Flächen im Wasserschutzgebiet.

Zusätzlich unterliegt eine Analyse der Wirtschaftlichkeit etwaiger Planvorhaben nicht dem Prüfungsumfang eines Verfahrens nach dem BImSchG. Es obliegt allein dem Verantwortungsbereich des Antragstellers.

Überwachung: Die Betreiberverantwortung zur Einhaltung der Vorgaben des Zulassungsbescheides liegt weiterhin beim Antragsteller. Vorgaben des Filterherstellers zum ordnungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigung werden in dieser Entscheidung festgeschrieben und sind vom Betreiber, wie zuvor erwähnt, einzuhalten. Kontrollmaßnahmen werden von Genehmigungsbehörde mit Auflagen in der Zulassung reglementiert und entsprechen darüber hinaus behördlicher Übung.

Baurecht:

Privilegierung:

Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgte aufgrund § 35 (1) Nr. 4 BauGB für gewerbliche Tierhaltungsanlagen. Mit Antrag vom 22.03.2012 wurde im Rahmen eines Bauvoranfrageverfahrens bereits die planungsrechtliche Zulässigkeit, hier das Vorliegen des Privilegierungstatbestandes nach § 35 (1) Nr.4 BauGB, überprüft und positiv bewertet. Das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts trat am 20.09.2013 in Kraft. Dieses regelt im neugefassten § 245a BauGB, dass Anträge für gewerbliche Tierhaltungsanlagen, die vor Ablauf des 4. Juli 2012 eingegangen sind, auf der Grundlage der bis zum 20.09.2013 geltenden Fassung geprüft werden müssen. Zwischen Eingang der Bauvoranfrage und rückwirkender Änderung der Gesetzesgrundlage liegen 4 Monate. Mithin war die Novellierung nicht anzuwenden.

Dorfentwicklung/Planungsrecht:

Nach den planungsrechtlichen Vorgaben des BauGB (§35) unterliegen landwirtschaftliche Betriebe der Privilegierung. Der Planungsbereich ist für landwirtschaftliche Nutzung freigegeben. Dies gilt auch für gewerbliche Tierhaltungsanlagen.

Bei der Ortschaft Welze handelt es sich um ein klassisches Dorfgebiet. Im Ort gibt es den Betrieb von Herrn Lübbert. Ferner gibt es dort mehrere Rinderhaltungen, Pferdezucht, den Betrieb Beermann. Das ist eine ganz klassische dörfliche Prägung. Von einem reinen Wohngebiet kann nicht gesprochen werden.

Nachbarrecht / Wertverlust

Die Frage einer möglichen Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke wird im Verfahren geprüft. Insofern ist dies eine Grundforderung, die mit dem Verfahren erfüllt wird (s. Ausführun-

gen unter dem Stichwort „Rechtliche Grundlagen“. Es wird geprüft, ob Möglichkeiten der negativen Beeinflussung der derzeitigen Nutzung im Nachbarbereich bestehen.

Physikalische Einwirkungen an Immobilien, die zu Wertminderungen führen, sind gegenüber dem Anlagenbetreiber einklagbar, andere etwaige Einwirkungen dagegen nicht. Es liegt bei rechtmäßig erteilter Genehmigung auch kein zivilrechtlicher Schaden vor (§ 3 BImSchG). Hier fließt die rechtliche Tatsache ein, dass bei rechtmäßiger Bau- und Betriebsausführung, d.h. die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind, die Genehmigung nicht versagt werden darf. Für die Region Hannover (RH) als zuständige Behörde tritt eine Bindungswirkung ein; ein Ermessen wird vom Gesetzgeber nicht eingeräumt (gebundene Entscheidung)

Anlagentechnik (fehlendes Havariekonzept bei Stromausfall):

Die Stromversorgung wird vom Anlagenbetreiber mit Einsatz einer Notstromversorgung sichergestellt. Technische Anlagen, wie Lüftung und Biofilter bleiben in Betrieb.

Rückbau:

Die bauplanungsrechtliche Prüfung hat ergeben, dass eine Genehmigung nach § 35.1.4 BauGB erfolgen kann, Die damit verbundene Rückbauverpflichtung ist im § 35 (5) BauGB formuliert. Die Stadt Neustadt fordert in diesen Fällen eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe der kalkulierten Rückbaukosten.

Erschließung und Verkehr

Die notwendige Erschließung erfolgt über öffentlich gewidmete Straßen sowie über Wirtschaftswege. Die Eignung für ihre Nutzung ist schon durch den Widmungsakt festgestellt worden. Ferner gibt es die im städtischen Eigentum befindliche Straße Engenortsfeld. Es gibt einen Gestattungsvertrag mit sämtlichen Nutzern, die die Straße Engenortsfeld benötigen; mit Unterhaltungspflicht. Die Verträge wurden bereits abgeschlossen.

Auch die Niedersächsische Straßenbauverwaltung sieht keine Gefährdungen in dem Bereich des Einbindepunktes des Weges Engenortsfeld an die Landesstraße (L191) und stimmt dem Vorhaben zu.

Anzumerken ist letztlich noch, dass Transportbewegungen auf öffentlichen Straßen nicht der Prüfungspflicht im Rahmen dieses Verfahrens unterliegen, da sie nicht zu der genehmigungspflichtigen Anlage der Tierhaltung gehören. Tiertransporte dieser Art fallen letztlich nicht unter die Vorschriften für Gefahrguttransporte. Verendete Tiere werden in geschlossenen Behältern gesondert transportiert und entsorgt.

Hinsichtlich des durch die Anlage verursachten zusätzlichen Schwerverkehrs wird auf die Nutzungsberechtigung von Land-/ Kreis- und Gemeindestraßen verwiesen. Die Mehrbelastung ist zu vernachlässigen. Für den nicht zu erwartenden Fall, dass dennoch Anwohnergefährdungen auftreten, kann dies bei Bedarf durch spätere straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen geregelt werden.

Brandschutz:

Die Löschwasserversorgung von 96 m³ über 2 Stunden ist sichergestellt. Hierfür ist ein Löschwasservorrat mit 30 m³ vorgesehen. Es wird eine Löschwasserzisterne mit entsprechender Entnahmestelle eingerichtet. Des Weiteren befinden sich Unterflurhydranten in ca. 400 m Entfernung (ggf. Einsatz vom Schlauchwagen) mit einer Löschwasserliefermenge von jeweils 1200 l/min (Gutachten Pkt. 9.1 mit Anlage 1, Plan 1).

Der Antragsteller spricht im Zusammenhang der Löchwasserversorgung ergänzend nachträglich seine Absicht an, zusätzlich (als freiwillige Leistung) zur Versorgung einen Feuerlösch-

teich anzulegen. Entweder auf dem Grundstück des Stalles oder auf dem Grundstück der Biogasanlage. Mit dem Ortsbrandmeister sei dies abgesprochen.
Es wurde nochmals betont, dass es sich um eine zusätzliche Maßnahme handelt und keine Forderungen des Brandschutzprüfers darstellt.

Des Weiteren wird eine Feuerwehrezufahrt mit Bewegungsflächen gefordert (Gutachten Pkt. 9.4). Feuerwehrumfahrten können allerdings erst ab 5000 m² Gebäudefläche gefordert werden. Zwischen dem Güllebehälter und dem eigentlichen Stallgebäude bestehen genügend Aufstellflächen, sodass die Fahrzeuge dort einsatztaktisch abgestellt und dann benutzt werden können. Das ist in dem Freiflächenplan zum Brandschutzgutachten auch so dargestellt.

Regelstandard der Region Hannover:

Mit dem "Regelstandard für den Brandschutz bei großen Tierhaltungsanlagen" ist die RH hier weit über den Standard der NBauO gehenden Maßnahmen hinausgegangen.

Dazu gehören folgende Maßnahmen:

- tragende Konstruktion F30,
- Brandschutzstreifen im Stallgebäude,
- Abtrennung der Sonderräume mit F90 Wänden und Decken und entsprechenden Türen,
- nach außen öffnende Stalltüren (17 Stück, von 1,0m Breite, die jederzeit sowohl von innen als auch von außen zu öffnen sind,
- Blitzschutzanlage,
- Prüfungspflicht der elektrischen Anlagen alle 2 Jahre,
- Rauchverbot,
- Feuerwehrplan (Einweisung der Feuerwehr nach Fertigstellung,
- Brandschutzordnung für Mitarbeiter und Fremdfirmen,
- Handfeuerlöscher.

Es sind in jedem Abteil Rauchmelder und Temperatursensoren gefordert, die auf mind. 5 Handy's verschiedener Betriebsangehöriger zu schalten sind (Gutachten 10.1). Zusätzlich erhält der Stall eine "Einweichanlage" mit 6 Düsen pro Abteil, die an die Klimaanlage mit Temperatursensoren angeschlossen ist. Jedes Auslösen dieser Anlage wird über die o.g. Handy's gemeldet.

Der Regelstandard sieht vor, dass über gutachterliche Aussagen das Schutzziel auch anderweitig erreicht werden kann. Das geschieht in diesem Fall durch die Durchschaltung auf fünf Handys. Auf die direkte Aufschaltung auf die Regionsleitstelle kann verzichtet werden, weil man davon ausgeht, dass die fünf Personen entsprechend schnell reagieren und insoweit mit der Alarmmeldung an die Regionsleitstelle - in Führungsstrichen - „gleichzusetzen“ sind. Die üblichen Brandmeldeanlagen sprechen erst bei sehr viel höheren Temperaturen an und geben dann Alarm. Es wurde weiter ausgeführt, dass in dem Stall der Alarm schon bei geringfügig höheren Temperaturen ausgelöst wird, so dass sehr viel früher, schon in der Brandentstehungsphase, reagiert werden kann. Die Anlagen werden individuell eingestellt. In der Regel sind sie Außentemperaturgeregelt. Bei 5° C über der Außentemperatur geben sie Alarm auf das Handy des Antragstellers, damit er reagieren kann. Der Brand ist ja der Worst Case.

Hinsichtlich der Feuerbeständigkeit der Dachhaut ist auf die vorgesehene „harte Bedachung“ gem. DIN 4102, Teil 7, zu verweisen (Gutachten, Pkt. 5.8). Geplant ist eine Dacheindeckung aus Faserzementplatten oder Trapezsandwichenelementen.

Eine weitere Einwendung befasste sich mit der fehlenden Einbindung der örtlichen Feuerwehr. Hierzu:

Gemäß dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz wird der vorbeugende Brandschutz durch den amtlichen Brandschutzprüfer sichergestellt. Diese werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder des BImSchG-Verfahrens beteiligt. In Großstädten mit Berufsfeuerwehren übernehmen diese die Aufgaben für den vorbeugenden Brandschutz. Im ländlichen Bereich wird der vorbeugende Brandschutz, wie erwähnt, durch Brandschutzprüfer abgedeckt.

Die Leistungsfähigkeit der örtlichen Feuerwehr, als ein zusätzlicher Punkt, ist durch entsprechende Ausbildung, laufende Fortbildung und den Übungsdiensten gewährleistet. Dies schließt auch die notwendige Ausrüstung mit ein. Des Weiteren ist ein Feuerwehrplan (DIN 14095) zu erstellen. Darin ist u.a. die Alarmierung zusätzlicher Kräfte festgelegt.

Mit dem Regelstandard, u.a. der Anordnung und dem Mehrbedarf an Ausgangstüren und der Forderung nach einem Rettungspferch, werden die Grundlagen zur Tierrettung gesetzt. Entgegen der Landesbauordnung werden seitens der RH alle 25 m (statt 35 m) Ausgangstüren gefordert. Die Rettungsweglänge wird damit deutlich verkürzt. Von innen und außen sind die Türen jederzeit leicht zu öffnen und bei mindestens 1 m Türbreite.

Ausschlaggebend dafür, dass die Türen genutzt werden können, ist die Brandmelde-/Klimaanlage, die über Sensoren so geschaltet ist, dass sie Temperaturerhöhungen, die bei einem Schadensereignis Brand entstehen, früher wahrnimmt als überwachende Rauchwarnmelder für jedes Abteil. Somit ist davon ausgehen, dass eine äußerst günstige Früherkennung vorhanden ist und die Feuerwehr maximal einen Entstehungsbrand vorfinden darf, um dann mit der Brandbekämpfung und der Tierrettung zu beginnen.

Emissionen / Immissionen

In diesem Zusammenhang wurde vorgebracht, dass die Vorbelastungen durch die Biogasanlage und dem nahegelegenen Schweinemaststall nicht berücksichtigt worden sind.

Die Sachverständige führte hierzu aus:

Es gibt die klare Regelung, dass in Bezug auf TA-Luft-Schadstoffe bzw. auf Werte nach der Geruchsimmisions-Richtlinie keine Aussagen zur Vorbelastung gemacht werden müssen, wenn der Immissionsbeitrag der geplanten Anlage irrelevant ist. Somit wurden keine Aussagen zur Vorbelastung gemacht. Auch in Bezug auf Wald gilt dies gleichermaßen. Wenn der Immissionsbeitrag einen Wert von 5 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr nicht überschreitet, sind keine weiteren Aussagen zu treffen.

Letztlich kommt der Antragsteller mit dem Einsatz einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage nicht nur den Forderungen des Gesetzgebers, sondern auch dem Schutzanspruch der Einwender, vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt zu werden, nach. Die Filteranlage entspricht dem derzeitigen Stand der Reinigungstechnik. Auf den vorliegenden Filtererlass vom 22.03.2013, veröffentlicht am 02.05.2013 wird verwiesen.

Mit dem Einsatz der Abluftreinigungsanlagen werden die Anteile u.a. an Ammoniak, Staub und Gerüchen nachhaltig im erheblichen Umfang reduziert. Die verbleibenden Restemissionen führen mit Hinweis auf die vorliegende Beurteilung des Ing.-Büros Barth & Bitter zu keinen diesbezüglichen schädlichen Umwelteinwirkungen.

Zusätzlich wurde im Rahmen der Einwendungen die Wirksamkeit der Filtertechnik, auch in Bezug auf Bioaerosole, angezweifelt bzw. in der Praxis als unzureichend angenommen. Keimgutachten werden für erforderlich gehalten.

Die Abluftreinigung soll mit einem Biofilter gemäß VDI 3477, dem Hartmann Biofilter, erfolgen, der vom TÜV Rheinland zertifiziert wurde. Für eine ausreichende Dimensionierung des Filters sind die Tierplätze, das Haltungssystem sowie die maximale Luftrate zugrunde zu legen. Danach wurde für den beantragten Stall eine Filterfläche von 352 m² ermittelt. Die Fa. Hartmann als Herstellerin und Lieferantin des Biofilters gewährleistet die Funktionsfähigkeit des Filters

und hat hierzu eine Garantieerklärung von 80% für Ammoniak, 90% für Staub und zu 90 % an Gerüchen abgegeben. Der notwendige Wartungsvertrag wird für den geplanten Stall geschlossen. Er ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Der Antragsteller ist dabei für die kontinuierlichen Aufzeichnungen verantwortlich. Dafür wird ein elektronisches Betriebstagebuch installiert. Der Aufbau und die Betriebsweise der Filteranlage wurde im Erörterungstermin von der Vertreterin des Herstellers erläutert (s. Protokoll).

Die oben genannte Reinigungsleistung schließt neben Staub, Geruch und Ammoniak auch die

Faktoren Staphylokokken, Streptokokken, Endotoxinen als Indikatorbakterien mit ein.

Des Weiteren wird die Anordnung des Filters zur Ortschaft Welze als ungünstig angesehen.

Hierzu ist auf den bereits genannten Filtererlass mit dem denkbaren Abstand von 350 m unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung zu verweisen. Ein Umstand, der einer Tierhaltungsanlage ohne Filteranlage geschuldet ist. Eine Filteranlage ist nunmehr aber wesentlicher Bestandteil der Planungen. Beim Ammoniak geht es um den Wald, um FFH-Gebiete oder um Naturschutzgebiete, ein möglicher Abstand zu Wohnbebauungen ist dahingehend nachrangig.

Im Ergebnis entspricht das Planvorhaben mit der Filteranlage dem sog. Stand der Technik; im Moment wird damit alles Mögliche getan, um Keime zu minimieren.

Ein weiterer Diskussionspunkt war der Umgang (Entsorgung) mit den Holzhackschnitzeln aus der Filteranlage.

Nach Ansicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen handelt es sich um verkompostiertes Material und ist nach dem Düngerecht einzustufen. Wenn es auf Flächen ausgebracht werden soll, dann muss dies bei der Flächenbilanz berücksichtigt werden.

In dem Qualifizierten Flächennachweis, der unter Pkt. „Genehmigungsvoraussetzungen“ dargestellt wurde, ist dieses Material nicht enthalten. Insofern bestand Einigkeit zur Untersuchung der im Biofilter eingesetzten Wurzelholzschüttung auf den Nährstoffgehalt und die Art der Verwertung. Die Vorgabe wurde als Nebenbestimmung (Auflage VII Nr. 2) in die Entscheidung aufgenommen.

Die zur Bewertung von Gerüchen heranzuziehende Geruchsimmissions-Richtlinie(GIRL)* grenzt, wie zuvor erwähnt, landwirtschaftliche Düngemaßnahmen gegenüber Geruchsbelastungen technischer Anlagen aus. In der Folge ist im Genehmigungsverfahren für eine Tierhaltungsanlage nur die Geruchsbelastung, ausgehend vom Stall, zu beurteilen. Dies gilt letztlich auch in Bezug auf andere Emissionen, wie Ammoniak, Staub und Stickstoff. Die Auswirkungen ausgehend der Gülleausbringung auf landwirtschaftliche Flächen sind deshalb der Tierhaltungsanlage nicht zuzurechnen. Die GIRL ist mit Erlass vom 03.04.1998 und vom 23.07.2009 in Niedersachsen eingeführt.

Ausgehend vom Stall wurde seitens des Sachverständigen (Büro Barth&Bitter) das Geruchsaufkommen bewertet. Es wird deshalb auf das Gutachten verwiesen. Der Gutachter verweist zunächst auf die Vorgaben der VDI 3477 für die eingesetzte Abluftreinigungsanlage und schließt Geruchswahrnehmungen im Bereich der Wohnbebauung der Ortschaft Welze aus. Geruchswahrnehmungen ausgehend des Gärrestbehälters werden am Rand der Ortschaft bei 1% der Jahresstunden liegen und sind damit im irrelevanten Bereich.

Verkehrslärm, als ein weiterer Teil der Einwendungen, ist der technischen Anlage gem. Ziffer 7.4 der TA-Lärm* in einem Umkreis von 500 m zuzuordnen. Maßnahmen können aber erst erhoben werden, wenn bestimmte Vorgaben erfüllt sind: Steigerung des Verkehrslärms um 3 dB(A), keine Vermischung mit dem sonstigen Verkehr und Überschreitung der Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung. Dies ist hier bei der Zunahme der Verkehrszahlen kleiner 10 Fahrzeugbewegungen nicht zu erwarten. Auch die Anlagenrösche (Fahrzeugverkehr auf dem Gelände, Lüftergeräusche etc.) lassen ein Überschreiten der Immissionswerte für die Ortschaft in 350 m Entfernung nicht erwarten.

Dies gilt erst recht für die Ortschaft Evensen. Evensen liegt - das ergibt sich aus der Karte - etwa doppelt so weit weg. Bei einem Ort, der doppelt so weit entfernt liegt, ist nicht anzunehmen, dass er stärker betroffen sein wird.

Schutzgut Natur

Es folgte eine Auseinandersetzung mit der Fragestellung zu den Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Evenser Moor“ und das FFH-Gebiet 2 Aller, untere Leine und untere Oker“. Dies sei nicht berücksichtigt worden.

Es wurde erläutert, dass die Auswirkungen auf das Evenser Moor und auf das FFH-Gebiet sowohl bei den Stickstoffberechnungen als auch im Landespflegerischen Begleitplan dargestellt wurden. Die beiden Schutzgebiete liegen 1,8 km bzw. 1,2 km vom Anlagenstandort entfernt. Es ist nicht davon auszugehen, dass es eine Beeinträchtigung der beiden Schutzgebiete, bezogen auf die Schutzziele, geben kann.

Avifauna/Artenschutz

Es wurde bemängelt, dass die Angaben zum Artenschutz unvollständig sind und diesbezüglich ein Artenschutzgutachten erforderlich sei.

Die Fragestellungen „Arten und Lebensgemeinschaften“ sind allerdings im Landespflegerischen Begleitplan untersucht worden. Es wurde festgestellt, dass ein Kompensationsbedarf für die Avifauna besteht. Den wird die Untere Naturschutzbehörde auch einfordern. Es muss ein Brachestreifen angelegt werden, der eine sehr hohe Lebensraumfunktion für Feldvögel hat. In der gesamten naturschutzfachlichen Bilanz wird ein Lebensraum, der eigentlich nur einen geringen naturschutzfachlichen Wert hat, durch eine Kompensationsmaßnahme an anderer Stelle erheblich aufgewertet, so dass die untere Naturschutzbehörde keinen Bruch in der Habitatfunktion sieht. Ein Kalenderjahr, wie gefordert wurde, muss es nicht sein. Es macht keinen Sinn, Lerchen zu erheben, weil sie im Winter gar nicht hier sind.

Ammoniak / Stickstoffdeposition

Vorgetragen wurden Schäden durch luftgetragene Ammoniak- und Stickstoffemissionen; neue Emittenten sind mit Filteranlagen auszurüsten. Ferner sind bereits die jährlichen Emissionshöchstgrenzen für Ammoniak (EU-Vorgaben) überschritten.

Die Verpflichtung zur Ammoniak-Emissionsminderung ist eine generelle Forderung der EU gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Sie kann nicht an einem einzelnen Vorhaben gemessen werden. Im vorliegenden Fall wird mit dem Bau eines Abluftfilters geplant, der lt. Zertifikat des TÜV Rheinland 80,3 % der NH₃-Emissionen abscheidet.

Der Sachverständige hat im Verfahren die Ammoniakemissionen aus der Stallanlage und aus dem Gärrestbehälter ermittelt und eine Ausbreitungsberechnung durchgeführt. Ebenso wurde die Stickstoffdeposition in den benachbarten Waldgebieten, insbesondere im Norden, in dem FFH-Gebiet im Südosten und in dem Naturschutzgebiet im Südwesten ermittelt.

Die von der Stallanlage hervorgerufene Stickstoffdeposition in den Waldgebieten liegt bei 4,6 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr. Sie liegt also unter den 5 kg pro Hektar und Jahr, ab denen ein Waldschadensgutachten zu erarbeiten ist.

In dem FFH-Gebiet liegt die hervorgerufene Stickstoffdeposition bei weniger als 0,09 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr. Das sind also weniger als 3 % des niedrigsten critical loads.

In dem Naturschutzgebiet liegt die Stickstoffdeposition bei weniger als 0,15 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr. Dabei kommt es jetzt darauf an, welcher Maßstab herangezogen wird.

Wenn man das LAI-Konzept - dazu wird in Niedersachsen bezüglich der Anwendung weder Ja noch Nein gesagt - nehmen würde, würde man unter 3 % des critical loads von 10 kg pro Hektar und Jahr liegen. Diese Vorgehensweise entspricht auch dem Ansatz des Forstamtes: Zusätzliche Maßnahmen werden nicht für erforderlich gehalten.

Im Übrigen wird auf die vollständige Gasspeicherabdeckung des Güllebehälters verwiesen, die zu einer weiteren Minderung führen wird.

Landschaftsbild

Die Kontrolle und Durchsetzung der Kompensationsbestimmungen wird durch die Genehmigungsbehörde bzw. Untere Naturschutzbehörde sichergestellt werden. Die Auswirkungen der baulichen Anlagen auf das Landschaftsbild werden durch Eingrünungsaufgaben sowie einer farblichen Anpassung des Gebäudeneubaus minimiert.

Wasser

Aufgrund des erhöhten Wasserverbrauchs besteht die Gefahr einer Grundwasserabsenkung. Zusätzlich wird eine Belastung des auf dem Grundstück anfallenden Wassers angenommen und werden die fehlenden Unterlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen moniert.

Hierzu ist anzumerken:

Grundsätzlich werden für Tierställe keine im Vergleich zu anderen Gewerbebetrieben erhöhten Wassermengen benötigt. Der Antragssteller hat einen Verbrauch von 5.000 cbm/a mitgeteilt. Die Versorgung soll über einen eigenen Brunnen erfolgen; dazu kann festgestellt werden, dass die Versorgung aus dem Grundwasserteilkörper 4-2016 problemlos sichergestellt werden kann, da das nutzbare Dargebot erst zu etwa 1/2 ausgeschöpft ist. Der Erlaubnis Antrag wurde im Nachgang im November 2014 gestellt mit einer geänderten Menge von 9.000 m³/a. Die Zulassung erfolgte am 08.01.2015.

Zu der Regenwasserversickerung war noch ein wasserrechtlicher Antrag (nach § 10 WHG) zu stellen. Vorgesehen ist eine Muldenversickerung auf dem Betriebsgrundstück. Die Versickerungsfähigkeit sei lt. dem Antragsteller gegeben; sie wurde mit Erlaubnis vom 31.03.2015 zugelassen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Soweit vom Antragssteller keine weiteren Angaben erfolgen, werden die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß VAWS * durch die Wasserbehörde bestimmt, so insbesondere vom Volumen der Anlage und der Gefährlichkeit der in der Anlage vorhandenen wassergefährdenden Stoffe. Somit wird das Volumen, z.B. an Stoffen der WGK 3, auf unter 100 l begrenzt. Nach den Antragsunterlagen werden zur Desinfektion Mittel eingesetzt werden, die nach dem Sicherheitsdatenblatt wassergefährdend sein können. Der Antragsteller dazu:

Die technischen Regeln werden eingehalten. Es kommen drei Mittel zum Einsatz, die aber nur die Wassergefährdungsklasse 1 und 2 betreffen. Eingesetzt werden die Mittel in Gebinden von 10 bis 20 Litern, also als transportable Behälter. Maximal wird eine Menge von nur rund 100 Litern in dem Betrieb vorgehalten, und zwar im Technikraum in einem Stahlschrank. Technikraum und Stahlschrank werden verschlossen.

Es gibt die Faustregel, dass für eine Reinigung von 100 Mastplätzen ungefähr einen Liter Desinfektionsmittel eingesetzt werden. Die Desinfektionsmittel sind von der Deutschen Veterinärsgesellschaft geprüft und zugelassen. Nur diese werden eingesetzt. Die Ausbringung im Stall erfolgt normalerweise über eine Rückenspritze. Die Desinfektionsmittel, die eingesetzt werden, haben dabei eine relativ kurze Einwirkzeit. Fahrzeuge können vor Ort, an der Anlage, gewaschen und dann auch gleich desinfiziert werden. Das ist üblich. Die Fremdfahrzeuge, die den Bereich befahren, sind grundsätzlich gereinigt.

Schutzgut Mensch

Die bezüglich sogenannter Bioaerosole, luftgetragene Partikel biologischer Herkunft, bestehenden Befürchtungen (Gesundheitliche Gefährdungen / Keimbelastung / Antibiotika) werden gemäß Entwurf VDI 4250*, die den Stand des Wissens bzgl. der umweltmedizinischen Beurteilung von Großanlagen mit solchen Emissionen darstellt, beurteilt.

Wesentliche Aussagen daraus sind:

- Es lässt sich keine Dosis-Wirkungs-Beziehung angeben, bzw. es gibt keine allgemeingültigen auf die Wirkung am Menschen bezogenen Schwellenwerte; daher können derzeit und auf absehbare Zeit keine gesundheitlich begründeten Grenzwerte angegeben werden.
- Man orientiert sich daher an landschaftlich typischen Hintergrundkonzentrationen, die nicht signifikant überschritten werden sollen.
- Es wird für die zu betrachtende Anlage geprüft, ob Hinweise auf eine erforderliche genauere Prüfung auf Bioaerosolbelastungen vorliegen.

Der sog. „Filtererlass“ des Landes Niedersachsen hat diese Kriterien aufgegriffen und damit eine entsprechende Vorgehensweise für die zuständigen Behörden geregelt. Soweit das Vorgehen gemäß Erlass erfolgt, werden seitens der Umweltmedizin keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

Vom Antragsteller wird eine Filteranlage für die Partikel- bzw. Staubabscheidung vorgesehen. Durch den Einbau einer Abluftreinigungsanlage zur Reduzierung von Staub-, Ammoniak- und Geruchsemissionen wird insbesondere dem Vorsorgegedanken Rechnung getragen. Für die Staubimmissionen ist auszuführen, dass im Bereich der Wohnbebauung das Irrelevanz-Kriterium unterschritten wird.

Multiresistente Bakterien stellen (ggf.) eine Teilmenge der gesamten Keimemissionen dar. Ihnen kommt aufgrund des Abstandes zur nächsten Wohnbebauung keine relevante eigenständige Bedeutung zu.

Das umweltmedizinische Konzept der Orientierung an der üblichen Hintergrundbelastung entspricht dem Vorsorgegedanken und umfasst somit auch empfindliche Personengruppen mit z.B. Vorerkrankungen. Eine völlige „Keimfreiheit“ kann dagegen nicht garantiert werden. Durch die Orientierung an der üblichen Hintergrundbelastung ist auch nicht von einem erhöhten Risiko von Atemwegserkrankungen bei Anwohnern auszugehen.

Zur möglichen „Entstehung von multiresistenten Keimen durch den Einsatz von Antibiotika“: Jeder Einsatz von Antibiotika – auch in der Human-Medizin – birgt ein Risiko der Selektion von Resistenzen. Daher ist der Einsatz von Antibiotika auch nur für begründete Fälle vorgesehen.

Stickoxide, Ozon und Schwefeldioxid sind keine anlagentypischen Emissionen, eine gesonderte Betrachtung ist nicht erforderlich. Der durch die Anlage bedingte Verkehr wird als für landwirtschaftlich geprägte Gebiete üblich angesehen und ist hinsichtlich der verkehrstypischen Emissionen nicht mit einem städtischen Ballungsraum zu vergleichen.

Die Emission und Immission durch Tiertransporte ist quantitativ bisher nicht abschätzbar. Im Hinblick auf die entfernte Lage der nächstgelegenen Wohnbebauung wird jedoch keine praktische Relevanz gesehen.

Mit Einhaltung der Betreiberpflichten und den Genehmigungsvoraussetzungen sind die Vorgaben des Art. 2 GG erfüllt.

Im Erörterungstermin nahm zusätzlich die Diskussion um eine mögliche Drehung des Stalls um 90° einen längeren Zeitraum ein. Mit der Drehung würde der Güllebehälter näher an die Biogasanlage heranreichen und der Abstand des Biofilters zur Wohnbebauung der Ortschaft Welze zunehmen.

Die Sachverständige verweist allerdings auf den sich deutlich verringerten Abstand zu den nordwestlichen bzw. nordöstlichen Waldgebieten. Die bisherige Annahme, dass keine weiteren Prüfungen erforderlich sind, da die Stickstoffdeposition mit 4,6 kg/(ha*a) unterhalb des Abscheidekriteriums von 5kg/(ha*a) liegt, dürfte möglicherweise nicht mehr zu halten sein. Bis dahin dürfte von keiner Schädigung des Waldes auszugehen sein.

Nunmehr ergab eine Nachbetrachtung, dass mit der Drehung des Stalls eine Deposition von 6,6 kg/(ha*a) eintreten wird. Dieses Ergebnis führt seitens der Forstverwaltung und der Ge-

nehmungsbehörde zu keiner positiven Betrachtung. Der Antragsteller hat von einer Weiterführung des Ansinnens letztlich abgesehen.

Abfallentsorgung

Angeführt wird, dass eine sichere Entsorgung nicht nachgewiesen sei:

Die landwirtschaftliche Verwertung von Gülle von Nutztieren unterliegt, wie zuvor erwähnt, düngerechtlichen Vorschriften, insbesondere der Düngemittelverordnung und der Düngeverordnung. Gülle gilt hierbei als Wirtschaftsdünger und nicht als Abfall. In diesem Zusammenhang sind ggf. haushaltsähnliche Abfälle zu verstehen; das könnten aber auch Tierkadaver sein. Hierzu gab der Antragsteller an:

Totalverluste bei Tieren sind in der Größenordnung von 2 % üblich. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bei Betrieben, wie ihn der Antragsteller in Zukunft bewirtschaften möchte, in denen eigene Ferkel in den Maststall gebracht werden, die Verluste in der Regel deutlich unter 1 % liegen, sodass das kein größeres Problem darstellt. Die Tiere, die dennoch in dem Stall verenden, werden in einem auslaufdichten Behälter zwischengelagert und zur Abholung außerhalb des Grundstücks bereitgestellt. Danach wird der Behälter wieder gereinigt, desinfiziert und in den Stall gestellt.

Das beauftragte Unternehmen ist unter Ziffer 9 des Antrages aufgeführt.

Tierschutz

Die Einwendungen beschäftigen sich in weiten Teilen mit etwaigen Verstößen gegen Rechtsnormen, wie Art. 20a GG, § 2 Tierschutzgesetz und § 24 Tierschutznutztierhaltungsverordnung sowie der EU-Schweinehaltungsrichtlinie. Die Haltungsform entspricht nicht den natürlichen Bedürfnissen. Tierquälerei werden angesprochen. Qualzucht wird thematisiert und ein Seuchenschutzplan würde fehlen:

Nach dem Grundsatz des Tierschutzgesetzes in §1 Satz 2 darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Entscheidend ist bei diesem Grundsatz der vernünftige Grund. Das Zufügen von Schmerzen, Leiden und Schäden ist nicht per se verboten, sondern bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes erlaubt. Darin kommt der vom Gesetzgeber und den zuständigen Behörden herzustellende Ausgleich zwischen einem ethischen Tierschutz und den Interessen der Tierhalter an einer Nutzung von Tieren mit Einschränkung von deren Möglichkeiten zur Befriedigung von Bedürfnissen und Vermeidung von Schäden zum Ausdruck.

Unter diesem Blickwinkel sind auch die Vorschriften von § 2 Tierschutzgesetz zu bewerten. Nach Nr. 1 dieser Vorschriften muss ein Tierhalter das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen. Die hier genannten Anforderungen beschreiben die Grundbedürfnisse von Tieren, die einen besonderen Schutz genießen, und nicht unangemessen eingeschränkt werden dürfen.

Demgegenüber darf der Tierhalter nach Nr. 2 die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden. Das Bewegungsbedürfnis darf also gegenüber den Grundbedürfnissen nicht nur angemessen eingeschränkt werden, sondern stärker bis kurz vor dem Auftreten von Schmerzen, vermeidbaren Leiden oder Schäden.

Was im Einzelnen bei der Haltung von Schweinen hinsichtlich der Grundbedürfnisse als angemessen zu betrachten ist und wann beim Bewegungsbedürfnis die zulässigen Grenzen überschritten werden, hat der Gesetzgeber in der Tierschutznutztierhaltungsverordnung festgelegt. Für einen Halter von Schweinen ergibt sich daraus der Anspruch, dass er bei Einhaltung dieser Bedingungen Schweine halten darf.

Die gesetzliche Bindung an die Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird auch dadurch deutlich, dass die in der alten Schweinehaltungsverordnung von 1988 (dem inhaltlichen Vorläufer der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt Schweinehaltung) in §1 Abs. 3 noch enthaltene Unberührtheitsklausel 1994 gestrichen wurde. Nach dieser Unberührtheitsklausel konnte die zuständige Behörde ausdrücklich von der Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen anordnen. Diese Klausel ist jedoch weggefallen. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, dass die Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung regelmäßig als abschließend zu betrachten sind.

Nach einem Urteil des VG Schleswig vom 29.8.2012 (1 A 31/12 Rn. 51) ergibt sich aus dem gesetzessystematischen Zusammenhang zwischen §2a Abs. 1 und §2 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG, dass im Falle des Vorliegens einer Verordnung zur Bestimmung von Halteanforderungen diese die unbestimmten Rechtsbegriffe des §2 Abs. 1 TierSchG abschließend definiert. Durch die Verordnungsermächtigung ist es dem Bundesministerium möglich, die offenen Rechtsbegriffe mit Wirkung für die Verwaltung und Gerichte zu konkretisieren.

Ob die Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung § 2 Tierschutzgesetz richtig konkretisieren, kann grundsätzlich unter Berücksichtigung von Art. 20a Grundgesetz durch das Bundesverfassungsgericht überprüft werden. Das ist bereits 1999 für die Haltung von Legehennen erfolgt mit dem Ergebnis, dass die Hennenhaltungsverordnung von 1987 für nichtig erklärt wurde, weil die Grundbedürfnisse der Tiere durch die Vorschriften nicht angemessen berücksichtigt wurden.

Auch können sich Vorschriften und Anforderungen an die Haltung von Tieren verändern durch andere gesamtgesellschaftliche Umstände. Dadurch kommt es in dem Ausgleich zwischen einem ethischen Tierschutz und den Interessen der Tierhalter zu einem anderen Ergebnis. Das ist z.B. bei der Umstellung der Sauenhaltung von (zulässiger) Einzelhaltung auf (grundsätzliche) Gruppenhaltung erfolgt.

Das beantragte Bauvorhaben entspricht insgesamt den Vorschriften der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung und es wird daher davon ausgegangen, dass auch §2 Tierschutzgesetz unter Berücksichtigung von Art 20a. Grundgesetz eingehalten wird. Das betrifft insbesondere den Platzbedarf, das Kotmeideverhalten, die Möglichkeit zur Abkühlung und die Gruppenhaltung.

Der den einzelnen Schweinen zur Verfügung stehende Platz entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Er ermöglicht den Schweinen bei Gruppenhaltung auch, sich ausreichend zu bewegen und Kot nur in bestimmten Ecken der Buchten abzusetzen. Auch reicht der Platz aus, um zur Abkühlung eine Seitenlage einzunehmen. Zusätzlich ist eine Sprühkühlung vorgesehen. Die Schweine sind grundsätzlich in der Gruppen zu halten. Lediglich zum Decken und nach dem Abferkeln dürfen Sauen einzeln gehalten werden. Das dient der Sicherung der Trächtigkeit und soll die Ferkel vor Erdrücken schützen.

Weitere Anforderungen an die Schweinehaltung sind nicht zwingend baulich bedingt, sondern abhängig von der Betriebsweise. Das beantragte Bauvorhaben ist grundsätzlich geeignet, eine solche Betriebsweise zu ermöglichen. Das betrifft evtl. Qualzucht, Schwänzekürzen, Ferkelkastration, Beschäftigungsmaterial und Sachkunde.

Das Schwänzekürzen ist, wie jede Amputation von Körperteilen, bei Tieren eigentlich grundsätzlich verboten, jedoch im Einzelfall erlaubt, wenn es für die vorgesehene Nutzung des Tieres aus Tierschutzgründen unerlässlich ist. Das Schwänzekürzen ist bis zu einem Alter von drei Tagen sogar ohne Betäubung zulässig. Mittelfristig ist in Niedersachsen der Ausstieg aus dem Schwänzekürzen bei Schweinen vorgesehen. Dazu besteht jedoch noch Forschungsbe-

darf, weil es sich beim Schwänzebeißen als mögliche Folge eines unterlassenen Schwänzekürzens um ein multifaktorielles Geschehen handelt. Der Tierhalter ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen, wie Beschäftigungsmaterial, optimale Luftqualität etc., Schwänzebeißen möglichst zu reduzieren und mittelfristig einen Ausstieg aus dem Schwänzekürzen zu ermöglichen. Die Einhaltung der Anforderungen wird im Rahmen der Überwachung kontrolliert. Die Aufnahme von besonderen Nebenbestimmungen zu diesem Sachverhalt in die Genehmigung ist daher nicht erforderlich.

Die betäubungslose Ferkelkastration ist noch bis zum 31.12.2018 bis zu einem Alter von 7 Tagen zulässig. Die beteiligten Wirtschaftskreise arbeiten gemeinsam an verschiedenen Lösungsansätzen wie Immunokastration durch Impfung, Kastration nur mit Betäubung oder Mast von Ebern statt von kastrierten Schweinen. Die Kastration von Ferkeln ohne Betäubung verstößt nicht gegen das Tierschutzrecht.

Zur Befriedigung des Erkundungsbedürfnisses von Schweinen muss den Tieren veränderbares Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Das Anbieten von Stroh oder Torf oder die Gewährung von Auslauf auf Naturboden ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Die Einhaltung der Anforderungen wird im Rahmen der Überwachung kontrolliert.

Zur Einwendung, es läge Qualzucht vor, ist auszuführen: An die Erfüllung der Definition für Qualzucht nach §11b Tierschutzgesetz stellt der Gesetzgeber hohe Anforderungen. Ein entsprechendes Gutachten, wie für Heimtiere, liegt für Nutztiere bisher nicht vor. Es ist strittig, was überhaupt als Qualzucht zu gelten hat. Der plötzliche Herztod bei Schweinen als mögliche Qualzucht ist durch entsprechende Umzüchtung auf mehr Stresstabilität schon seit längerer Zeit in der Gebrauchszucht nahezu verschwunden. Eine Qualzucht liegt bei der beabsichtigten Betriebsweise nicht vor.

Der Einsatz von Antibiotika war ein weiteres Thema. Er unterliegt strengen arzneimittelrechtlichen Vorschriften. Antibiotika dürfen nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen tierärztlichen Behandlung und weder auf Vorrat abgegeben werden noch prophylaktisch eingesetzt werden. Für eine Behandlung über das Futter oder über das Wasser gibt es einen speziellen Leitfadens, um eine Verschleppung von Restmengen zu verhindern. Die Beachtung dieses Leitfadens gehört zur guten fachlichen Praxis. Um den Einsatz von Antibiotika in der Tiermast zu reduzieren, kommen ab 1.4.2014 neue gesetzliche Vorschriften zur Antibiotikareduzierung zur Anwendung. Weitere neue Vorschriften werden derzeit noch geprüft. Grundsätzlich ermöglichen Stallneubauten durch gute Hygienebedingungen und gutes Stallklima einen gegenüber Altbauten in der Schweinemast reduzierten Antibiotikaeinsatz. Auch durch den Einsatz von Impfstoffen kann der Antibiotikabedarf reduziert werden. Die Einhaltung der Anforderungen wird im Rahmen der Überwachung kontrolliert. Auch aus arzneimittelrechtlicher Hinsicht bestehen auch unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Einwendungen keine rechtlichen Bedenken gegenüber dem beantragten Bauvorhaben.

Zum Bereich der Tierseuchenbekämpfung ist anzuführen: auch für große Tierhaltungen ist kein spezieller Seuchenschutzplan vorgeschrieben. Um der Verschleppung von Tierseuchen und anderen Krankheiten vorzubeugen, sind jedoch die Vorschriften der Schweinehaltungshygiene-Verordnung einzuhalten. Erfahrungsgemäß gehen von großen, in der Regel gut geführten Tierbeständen auch keine erhöhten Tierseuchengefahren aus. Die bei Schweinen relevanten Tierseuchen, wie Schweinepest und Maul- und Klauenseuche, sind auch nicht auf den Menschen übertragbar, so dass eine Einbeziehung der Anwohner in vorbeugende Seuchenschutzmaßnahmen nicht erforderlich ist. Auch aus tierseuchenrechtlicher Hinsicht bestehen unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Einwendungen keine rechtlichen Bedenken gegenüber dem beantragten Bauvorhaben.

Bei der in der Schweinehaltung üblichen Art der Reinigung und Desinfektion werden die infektiösen Parasitenstadien schon bei der gründlichen Reinigung der Stallungen vor einer Wie-

derbelegung entfernt. Die anschließende Desinfektion richtet sich vor allem gegen Viren und Bakterien. Die Desinfektionsmittel werden so ausgewählt, dass sie unter Beachtung der Dosierung und vorgesehenen Einwirkzeit eine ausreichende Wirkung gegen die relevanten Krankheitserreger entfalten.

Weiter wurde noch in den Einwendungen vorgebracht:

Die Ausführung der Rampe für die Tierverladung geht aus den Antragsunterlagen nicht hervor:

Grundsätzlich ist eine bauliche Anlage zwischen Stall und dem Transport der Tiere vorgesehen. Sie besteht aus massiven Baustoffen, quasi als Betonsohle, die in Höhe der Stallebene beginnt und in leichter Neigung etwas hochgeht, weil die Fahrzeuge eine gewisse Höhe haben. Die Rampe dient der sanften Überbrückung des Höhenunterschiedes und beginnt auf der Stallebene. Die konkreten Maße sind im Prinzip im Grundriss dargestellt. (Auf die Auflage VIII, 9 wird verwiesen)

Die Anzahl der maximal durchführbaren Mastzyklen ist nicht dargestellt, was Auswirkungen auf die tatsächlichen Emissionen hat:

Eine Antwort ergibt sich aus den Mastdurchgängen. Erläutert wurde die Dauer, die ein Tier benötigt, um von den 30 kg auf 100 bis 120 kg heranzuwachsen. Bei durchschnittlich 800 g pro Tag ergeben sich etwa 2,5 Durchgänge im Jahr. Genehmigt werden allerdings nicht die Durchgänge, sondern vielmehr die Tierplätze mit den entsprechenden Emissionsansätzen.

Ein Seuchenschutzplan unter Berücksichtigung der Gefährdung von Mensch und Tier fehlt:

Im Bereich der Tierseuchenbekämpfung ist auch für große Tierhaltungen kein spezieller Seuchenschutzplan vorgeschrieben. Um der Verschleppung von Tierseuchen und anderen Krankheiten vorzubeugen, sind jedoch die Vorschriften der Schweinehaltungshygiene-Verordnung einzuhalten. Erfahrungsgemäß gegen von großen, in der Regel gut geführten Tierbeständen auch keine erhöhten Tierseuchen-gefahren aus. Die bei den bei Schweinen relevanten Tierseuchen wie Schweinepest und Maul- und Klauenseuche sind auch nicht auf den Menschen übertragbar, so dass eine Einbeziehung der Anwohner in vorbeugende Seuchenschutzmaßnahmen nicht erforderlich ist. Auch aus tierseuchenrechtlicher Hinsicht bestehen auch unter Berücksichtigung der im Rahmen der Anhörung eingegangenen Einwendungen keine rechtlichen Bedenken gegenüber dem beantragten Bauvorhaben.

Abfall

Beim Betrieb des Schweinemaststalls ist mit Gülle und vereinzelt auch mit toten Tieren zu rechnen. Für die übliche Verwertung von Gülle auf landwirtschaftlich genutzte Flächen gelten, wie bereits erörtert, düngerechtliche Vorschriften. Für die Entsorgung toter Tiere gelten die Vorschriften des TierNebG - Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes. Nach § 7 TierNebG haben Besitzer toter Tiere diese unverzüglich der zuständigen Tierkörperbeseitigungsanstalt zu melden und die Abholung der Tierkörper zu veranlassen. Durch das Land Niedersachsen wurde geregelt, welche Tierkörperbeseitigungsanstalt für welchen Einzugsbereich zuständig ist.

Die Prüfung des Antrages und der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass nach Aufnahme der genannten Nebenbestimmungen die Betreiberpflichten und Genehmigungsvoraussetzungen gem. den §§ 5 - 7 BImSchG* sichergestellt sind und andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen der Errichtung und dem Betrieb nicht entgegenstehen.

Es gehen insgesamt damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vom Betrieb der Anlage aus, bzw. es wurden Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen. Desgleichen wurden Maßnahmen für die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und zur allgemeinen Gefahrenabwehr getroffen.

Die EG-Richtlinie 2008/1/EG (v. 15.01.2008, Abl. L 24/8 v. 29.01.2008) über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (sog. „IVU-Richtlinie“) ist in den Vorgaben des BImSchG und der TA-Luft aufgenommen worden. Die VDI 3894 nimmt zusätzlich in der Einleitung Bezug auf die Anwendung der TA-Luft sowie auf die „Besten Verfügbaren Techniken (BVT) in der Intensivtierhaltung“ als Kriterium der IVU-Richtlinie.

In einem Revisionsprozess werden nun nach und nach die vorhandenen BVT-Merkblätter aktualisiert, vervollständigt und an die Erfordernisse der IE-R angepasst (A).

Für die Intensivtierhaltung liegt derzeit das „Best Available Techniques Reference Document (BREFs) 07.2003“ als „Meetingreport“(06.2009) vor (B).

Schlussfolgerungen bestehen noch nicht. Auf den Downloadbereich der BVT-Merkblätter des Umweltbundesamtes wird verwiesen (C).

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG erfüllt sind; die Genehmigung war daher zu erteilen.

Die gem. § 12 BImSchG aufgenommenen Nebenbestimmungen und Hinweise stützen sich dabei u.a. auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz einschl. der dazu ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, auf Normen und Regeln des Arbeitsschutzes, auf die Bestimmungen des Baurechtes, auf die Naturschutzgesetze sowie auf sonstige Regeln der Technik.

V. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung für diese Genehmigung beruht auf §§ 1, 5, 6 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG*). Die Verwaltungskosten sind von Ihnen zu tragen und werden auf der Grundlage der im Antrag angegebenen Herstellungskosten ermittelt. Der Kostenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

VI. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch hoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG*) bei der Region Hannover in Hannover einzulegen.

- (A) Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu BVT-Merkblätter und Schlussfolgerungen / www.bmwf.gv.at/Unternehmen/gewerbetechnik/Seite
- (B) European Commission IPPC Bureau / www.eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference
- (C) www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum

VII. Hinweise

1. Jede Änderung, die Auswirkungen auf Schutzgüter des § 1 BImSchG haben kann, ist rechtzeitig, d. h. mindestens einen Monat vor geplantem Beginn der Änderung, schriftlich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen (§ 15 Abs. 1 S. 1 BImSchG).
2. Wesentliche Änderungen an Anlagen oder Nebeneinrichtungen bedürfen der vorherigen Genehmigung (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
3. Soweit hinsichtlich der Einstufung von Vorhaben Zweifel bestehen, ist die Rechtsfolge vorab einvernehmlich mit der Genehmigungsbehörde zu klären.
4. Sollen die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen, oder Teile davon, stillgelegt werden, ist dies der Genehmigungsbehörde schriftlich rechtzeitig mitzuteilen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
5. Privatrechtliche, nicht auf besonderen Titeln beruhende Ansprüche sind ausgeschlossen (§ 14 BImSchG).
6. Zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieses Bescheides nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 BImSchG).
7. Die Genehmigung kann insbesondere widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Auflagen dieser Genehmigung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden. (§ 21 BImSchG).
8. Bei Zuwiderhandlungen gegen Inhalte dieser Genehmigung kann gem. § 62 BImSchG ein Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € eingeleitet werden. Wer dagegen die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt, begeht eine strafbare Handlung (§ 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB*).

Im Auftrag

Hilbig